Paed.
468

aatl. Bibliothek
Regensburg

~~II. 123.~~
Paed 468.

Ueber die Achtung gegen die Jugend.

Vier Predigten

von

C. G. Ribbeck.

Magdeburg,
bey G. Ch. Keil. 1798.

Vorrede.

Um die nachstehenden Predigten vor dem Vorwurf einer übertriebenen Länge zu sichern, bemerke ich nur, daß jede derselben aus mehreren mündlichen Kanzelvorträgen zusammengezogen ist. Daß ich die darin abgehandelten Materien der Beachtung und Beherzigung in unsern Tagen vorzüglich werth finde, und beydes gern veranlassen und befördern helfen

fen möchte, darf ich nicht erst ausdrücklich erklären, da nur jenes Urtheil und dieser Wunsch mich berechtigen und bestimmen konnten, mich mit diesem besondern Gegenstande in mehreren Predigten zu beschäftigen und solche jetzt dem Druck zu übergeben. Wer dafür hält, daß mein Urtheil irrte, der wird doch meinem gewiß sehr lautern Wunsche, zu nützen, und der Arbeit, welche eine Folge desselben war, die verdiente Gerechtigkeit und Nachsicht nicht versagen.

Der Verfasser.

In-

Inhaltsverzeichniß.

1. Empfehlung der rechtverstandnen Achtung gegen die Jugend; über Math. 18, 10. Seite 1

2. Warnung vor unrechtverstandner Achtung gegen die Jugend; über Matth. 18, 10. 41

3. Die

3. Die der Jugend gebührende Achtung gebietet gewissenhafte Fürsorge für die Religiosität der Jugend; folglich kann sie auch unmöglich die Anwendung der zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Mittel untersagen; über Ephes. 6, 4. Seite 99

4. Die Pflichten der Jugend in Ansehung der ihr gebührenden oder ihr wirklich bewiesenen Achtung; über 2. Cor. 6, 1. 149

Em-

Empfehlung

der

rechtverstandnen Achtung gegen die Jugend.

Matth. 18, 10.

Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von diesen Kleinen verachtet.

Es gehört unstreitig mit zu den Vorzügen unsers Zeitalters, daß im Ganzen genommen jetzt der Mensch den Menschen mehr wie ehedem achtet, und daß wenigstens die gebildeteren Menschen sowohl im geselligen Umgange, wie in allen andern Verhältnissen Jedermann so zu behandeln sich angelegen seyn lassen, daß die Rechte, welche jedem Menschen als Menschen zustehen, auf keine Weise gekränkt und verletzt werden. — Nicht nur diejenigen, welche in Ansehung des Ranges und Glücksstandes gleich sind, kommen in unsern Tagen einander mit mehr Ehrerbietung zuvor, und nehmen in ihren Aeußerungen,

Urtheilen, Ansprüchen und Handlungen überall Rücksicht darauf, daß Jedem die gebührende Achtung widerfahre: sondern auch durch Ungleichheit des Ranges und Glücksstandes fodert nicht leicht mehr irgend ein feiner und gesitteter Mensch von der Beobachtung dieser Pflicht losgesprochen zu seyn. — Der gebildete Hohe und Vornehme sieht nicht mehr so, wie es wohl ehmals geschah, mit stolzem und verachtendem Blick auf den Niedrigern herab; erlaubt sich im Gespräche mit Geringern keine herabwürdigen Worte, Ausdrücke und Wendungen; läßt denen, die der Geburt oder dem bürgerlichen Range nach tief unter ihm stehen, diesen Abstand durch keine andre Art eines übermüthigen und anmassenden Betragens fühlen, sondern begegnet selbst Leuten von der untersten Volksklasse anständig und bescheiden, so lange eine solche achtende Begegnung

und Behandlung nur irgend Statt findet und angewandt ist. — Der gebildete Begüterte und Reiche enthält sich nicht nur gegen diejenigen Minderwohlhabenden, die seiner nicht bedürfen, aller beleidigenden Vernachläßigung, sondern versagt auch denen, die für ihn in seinem Geschäftsverkehr oder zu seinem Vergnügen arbeiten, und in so fern ihm und seiner Wohlhabenheit ihren Unterhalt zu danken haben, nicht die Achtung, welche sie, wenn dieses Verhältniß nicht Statt fände, erwarten und fordern dürften; er bemüht sich sogar, wenn er Arme unterstützt und ihnen wohlthut, dieses auf eine solche Art zu thun, daß der Empfänger dadurch nicht gedemüthigt und an seinem Ehrgefühle gekränkt wird. — Nur der rohere Vorgesetzte, Befehlshaber, Obere oder Dienstherr behandelt seine Untergebenen oder dienenden Hausgenossen

sen noch geringschätzig und verächtlich, mit hoch daher fahrendem, schneidendem Ton und Wesen, mit Schimpfworten, Schmähungen oder thätlichen Mißhandlungen; gebildete Menschen ehren auch in denen, die von ihnen abhängen und über die sie zu gebieten haben, die Menschheit, und legen das durch die bescheidne Art, womit sie befehlen, Dienstleistungen fodern und annehmen, Pflichten einschärfen und auf die Erfüllung derselben halten, zurechtweisen, warnen und strafen, zu Tage. — Sogar Gegner und Feinde, wenn sie Bildung und Sitten haben, setzen bei ihren Streitigkeiten, bey der Vertheidigung ihrer Rechte, bey der Rüge der erlittenen Beleidigungen, die Achtung nicht aus den Augen, welche sie einander als Menschen schuldig sind; und die Gewohnheit, diejenigen, mit denen man in Streit gerieth, so tief, wie möglich herabzu-

würdigen, ihre Ehre auf jede erdenkliche Art niederzutreten, und sich jede noch so niedrige Ungezogenheit und Grobheit gegen sie zu erlauben, gehört fast nur noch unter dem ganz ungebildeten und sittenlosen Haufen zu Hause. — Sehr viel Gutes hat diese Denkart unsrer Zeit schon gestiftet, sehr viel Menschenbedrückung und Menschenkränkung ist dadurch schon verhütet, sehr viel Milderung und Erleichterung des Loses der vom Schicksal minderbegünstigten Stände und einzelnen Menschen ist dadurch schon bewirkt worden; und es läßt sich hoffen, daß mit der fortschreitenden geistigen und sittlichen Bildung der Menschheit auch dieser Geist und Sinn der allgemeinen Menschenachtung immer allgemeiner werden und ein immer reichlicheres Maaß von Gutem stiften und wirken werde. Möge dann nur die Vorsehung darüber wachen, daß Eines Theils der Hang, Je-

dermann mit Achtung zu begegnen, sich immer in der rechten Richtung und innerhalb der gehörigen Schranken erhalte, und weder in allgemeinherrschende leere Höflichkeit und Schmeicheley ausarte, noch sich bis zu achtungsvoller Behandlung auch solcher Menschen, welche wirklich Geringschätzung verdienen und dadurch gewarnt, gestraft und gebessert werden müssen, ausdehne; und daß andern Theils die Geneigtheit, Jedermann die gebührende Achtung zu erweisen, von denen, die dabey gewinnen, nicht gemißbraucht werde, und Niemand unbillige Ansprüche darauf gründe, welche nur zu leicht die Zurückkehr zu der entgegengesetzten Denkart anrathen und bewirken könnten.

Auch auf das Verhalten der Eltern gegen ihre Kinder, der Lehrer und Erzieher gegen die ihnen zum Unterricht und zur Erziehung Anver-

vertrauten, der Lehrherrschaften gegen ihre Lehrlinge — hat jene herrschende Stimmung und Sitte unsrer Zeiten, jedem Menschen die ihm gebührende Achtung zu erweisen, einen merklichen Einfluß gehabt, und es ist fast allgemein geltender Grundsatz geworden, daß schon bey der Behandlung des Kindes, noch mehr aber bey der Behandlung des reifenden Jünglings und der heranwachsenden Tochter alle zwecklose Härte und Strenge, alle erniedrigenden und gewaltsamen Erziehungsmittel vermieden, und überall auf die auch den jungen Menschen schon zustehenden Menschenrechte Rücksicht genommen, daß auch der Jugend schon mit einer gewissen Achtung begegnet werden müsse. Auch darüber muß der Menschenfreund sich nothwendig freuen, und den aufblühenden Geschlechtern, denen die wohlthätigen Folgen und Wirkungen dieser menschlichern Erziehungsweise zu

statten kommen, dazu Glück wünschen; aber über alles wichtig ist es auch für die Menschheit, daß diese Achtung, worauf man der Jugend gegründete Ansprüche einräumt und die man ihr wirklich zu beweisen geneigt ist, nie weder mißverstanden, noch gemißbraucht werden, und daß vorzüglich diejenigen, welche Kinder und junge Leute zu erziehen, oder sonst zu behandeln haben, in ihrem Betragen gegen dieselben nur von der rechtverstandnen Achtung, welche der Jugend gebührt, sich leiten lassen, den Aufforderungen dieser rechtverstandnen Jugendachtung ganz und mit aller Gewissenhaftigkeit genügen, aber auch eben so entschlossen und standhaft denen, die ihrer Erziehung und Leitung anvertraut sind, jede Erweisung einer unrecht verstandnen Achtung verweigern mögen.

Beydes, sowohl die Erweisung der recht- verstandnen, wirklich pflichtmäßigen als die Vermeidung und Verweigerung jeder unrecht- verstandenen, pflichtwidrigen Achtung gegen die Jugend will ich in diesem und eini- gen folgenden Vorträgen zu empfehlen und wichtig zu machen suchen. Das Erstere soll der Gegenstand und Zweck dieser ersten Be- trachtung seyn, in der ich nach Anleitung des im Texte enthaltenen Zurufs Jesu: Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von die- sen Kleinen verachtet! —

Rechtverstandne Achtung gegen die Jugend empfehlen will.

Ich werde erstens das Wesen und die Pflichtmäßigkeit der rechtver- standnen Achtung gegen die Ju- gend darzustellen suchen;

Zweitens, zu zeigen mich bemühen, was nach den richtigen Begriffen von Jugendachtung, Verachtung der Jugend genannt werden müsse, und was dagegen die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend im Einzelnen fordre und gebiete; und

Drittens, auf die Nothwendigkeit und den Nutzen der rechtverstandnen Achtung gegen die Jugend aufmerksam machen.

Wenn man dem Begriff der wahren, rechtverstandnen Achtung gegen die Jugend genau und richtig angeben will: so muß man von dem Begriffe wahrer Achtung überhaupt ausgehen, und sich daran erinnern, was Achtung überhaupt ist, wie sie entsteht, was sie eigentlich zum Gegenstande hat, und

welches

welches ihre Aeusserungen und Wirkungen sind. Achtung im Allgemeinen ist Anerkennung des Werths, der schätzbaren Eigenschaften, Vorzüge und Verdienste desjenigen, den man achtet. Das günstige Urtheil, welches wir über den Werth, über die schätzbaren Eigenschaften, Vorzüge und Verdienste eines Menschen bey uns selbst fällen, verbunden mit der lebhaften Empfindung dieses Werths, dieser Vorzüge und Verdienste, — ist innere Achtung: und aus dieser entspringt äussere Achtung, wenn wir unsre achtende Meinung und Empfindung in unserm Betragen und in unsern Handlungen gegen den von uns Geachteten sichtbar werden lassen, und Betragen und Handlungen unserm Urtheil und Gefühl gemäß einrichten. Die Achtung gegen Andre ist entweder allgemeine Menschenachtung, Anerkennung der Würde, des Werths und

der

der Vorzüge der Menschennatur überhaupt, Schätzung jedes Menschen in so fern er Mensch ist; oder persönliche Achtung, Anerkennung und Schätzung derjenigen Vorzüge, guten Eigenschaften, Tugenden und Verdienste, welche einem Menschen insonderheit eigen sind, und ihn von Andern unterscheiden und auszeichnen; wobey jedoch zu bemerken ist, daß nicht sowohl äußere, zufällige und nutzlose, als vielmehr nur selbst erworbne und gemeinnützige Vorzüge wahre persönliche Achtung erzeugen, und der Gegenstand wahrer persönlicher Achtung sind. — Achtung gegen die Jugend kann also nichts anders seyn, als Anerkennung und Schätzung theils der Menschennatur, der Menschenwürde, der Menschenrechte und der menschlichen Bestimmung junger Menschen, theils der besondern schätzbaren Anlagen, Fähigkeiten

ten und Eigenschaften, welche sich bey einem Kinde finden; die Jugend achten kann nichts anders heissen, als bey der Erziehung und ganzen Behandlung der Jugend, bey dem ganzen Betragen, welches man gegen die Jugend beobachtet, bey Allem, was man für Kinder und junge Leute thut und was man von ihnen fodert, was man ihnen gestattet oder verweigert, — sowohl auf ihre Menschennatur, Menschenwürde, Menschenrechte und menschliche Bestimmung, als auch auf ihre eigenthümlichen, persönlichen, guten Eigenschaften, Anlagen und Fähigkeiten Rücksicht nehmen, und seine ganze Erziehungsweise dieser Rücksicht gemäß einrichten. Diese Achtung gebührt der Jugend unstreitig; auf diese Achtung haben Kinder und junge Leute unzweifelhafte Rechte und Ansprüche; diese Achtung kann man der Jugend nicht verweigern

weigern ohne ungerecht gegen sie zu seyn, und sich selbst zu verschulden und verantwortlich zu machen; zur Erweisung dieser Achtung gegen die Jugend sind diejenigen, welche eigne oder fremde Kinder zu erziehen, zu unterrichten, zu bilden haben, ganz unläugbar verpflichtet. Denn jedes Kind ist von seiner Geburt an Mensch, mit allen wesentlichen Vorzügen wie mit allen wesentlichen Mängeln und Schwächen der Menschheit begabt. Es bringt alle Anlagen und Fähigkeiten der Menschennatur mit sich; alle Kräfte der Menschheit schlummern in ihm; die Rechte und Ansprüche zu menschlichem Daseyn und menschlichem Lebensgenuß werden mit ihm geboren, — und seine große, schöne erhabene Bestimmung ist Ausbildung, Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen und Fähigkeiten, Gebrauch seiner Kräfte, Ausübung und Genuß seiner

Rechte, Benutzung des irdischen Daseyns zur Vorbereitung auf ein zukünftiges höheres Leben. Diese menschlichen Anlagen und Fähigkeiten, diese menschlichen Ansprüche und Rechte sind dem Kinde von Gott und der Natur zugetheilt; sie dürfen also auch aus Achtung gegen ihren Urheber und Geber an Niemand, dem sie verliehen worden sind, verkannt, übersehen, verletzt und beeinträchtigt werden, sondern in ihrer Verleihung selbst liegt der Ruf und das Gebot Gottes, sie zu ehren und anzuerkennen. Als Menschen müssen Kinder also auch von dem Augenblicke ihrer Geburt an betrachtet, erzogen und behandelt werden; die Menschheit muß in ihnen erkannt, geschätzt und geehrt werden; auf ihre Menschenwürde, auf ihre Menschenrechte, auf ihre menschliche Bestimmung müssen diejenigen, die mit Kindern zu thun haben, bey Allem, was sie mit

ihnen thun und vornehmen, und bey ihrem ganzen Verhalten gegen die Kinder Rücksicht nehmen, — und die Vernachläßigung oder Uebertretung dieser Pflicht ist Ungehorsam gegen Gott, Geringachtung eines seiner edelsten Geschöpfe, Mißkennung des Werths der herrlichen Anlagen und Kräfte der Menschennatur, und thätige Verleugnung des Rechtes der Gottheit, ihren Geschöpfen durch die Verleihung schätzenswürdiger Vorzüge auch geltende Ansprüche auf die Achtung ihrer vernünftigen Mitgeschöpfe zu verleihen. — Wenn aber gleich alle Kinder im Wesentlichen mit gleichen menschlichen Anlagen, Fähigkeiten und Kräften geboren werden: so ist doch das Maaß dieser Fähigkeiten und Anlagen bey einem Kinde geringer, und bey dem andern größer; so entwickeln sich diese Anlagen und Kräfte doch bey einem Kinde langsamer, und bey dem andern

dern schneller; bey manchem Kinde finden sich also hervorstechende Fähigkeiten des Geistes, ausgezeichnete gute Anlagen des Charakters, der Gesinnung und Empfindung, woraus späterhin bey manchem Jünglinge und mancher heranwachsenden Tochter vorzügliche Urtheilsreife oder Herzensgüte und andre schätzbare Eigenschaften und Tugenden entspringen. So wie nun jeder Vorzug für den, der ihn besitzt, das Recht auf eine diesem Vorzuge angemessene Behandlung von Seiten Andrer begründet: so legt auch das Vorhandenseyn solcher persönlichen Vorzüge bey Kindern denen, deren Geschäft die Erziehung ist, die unerlaßliche Pflicht auf, diese Vorzüge zu bemerken, zu schätzen, und bey der Bestimmung und Abwägung ihres Verhaltens gegen die Kinder mit in Anschlag zu bringen. — In dieser letztern Hinsicht kann ein Kind mehr,

das andre weniger Ansprüche auf Achtung haben, kann es recht und pflichtmäßig seyn, das eine Kind mit mehr, das Andre mit weniger Achtung zu behandeln: dahingegen die Ansprüche und Rechte auf allgemeine Menschenachtung bey allen Kindern, und die Verpflichtung zur Erweisung allgemeiner Menschenachtung gegen alle Kinder gleich groß sind.

Hiernach läßt es sich nun leicht beurtheilen, wodurch man der rechtverstandnen Achtung gegen die Jugend zu nahe treten und sich der Verachtung der Jugend schuldig machen kann, was hingegen die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend im Einzelnen fordert und gebietet. — Pflichtwidrige Verachtung der Jugend ist es offenbar, wenn es Eltern ganz gleichgültig ist, ob das Leben ihrer Kinder erhalten oder verwahrlost, zerstört und vernichtet wird; wenn

sie

sie ihren Kindern die nöthige Wartung und Pflege entziehen; wenn sie ihnen aus Gemächlichkeit, Achtlosigkeit oder Geiz nicht hinlängliche Nahrung, Kleidung und was die Kinder sonst bedürfen, reichen; wenn sie die Kinder in Krankheiten hülflos sich selbst überlassen; wenn sie nicht die erforderliche Sorgfalt anwenden, sie vor jeder Gefahr, wodurch sie um ihre gesunden Sinne und Glieder kommen können, zu hüten; wenn sie wohl gar selbst die Kinder zu Geschäften und Arbeiten gebrauchen, die mit der augenscheinlichsten Gefahr für ihre Gesundheit verknüpft sind; wenn sie es versäumen ihre Kinder zu irgend einem sie dermahleinst nährenden Gewerbe zu bestimmen und anzuhalten. Die Achtung, welche man der Jugend schuldig ist, gebietet, auf das Leben eines Kindes schon um deßwillen, weil es ein Menschenleben ist, den höchsten Werth zu

setzen, und deßhalb Alles, was man kann, zu thun, um dieß Menschenleben zu erhalten; aber auch auf jede mögliche Weise dafür zu sorgen, daß es ein frohes, glückliches, sorgenfreyes und schmerzloses Leben sey und bleibe; daß das zum menschlichen Daseyn und Leben gelangte Geschöpf auch des Daseyns und Lebens menschlich genieße, im vollen Gebrauch aller menschlichen Lebenskräfte zu menschlicher Thätigkeit geschickt sey, und menschlicher Lebensfreuden theilhaftig werde. — Pflichtwidrige Verachtung der Jugend ist es unstreitig, wenn man Kinder rauh, unfreundlich, hart und ungestüm behandelt; wenn man nie anders, als in einem rauhen, unfreundlichen Tone zu ihnen redet; wenn man Alles, was man von ihnen verlangt, gebieterisch und befehlshaberisch sodert, Alles, was man ihnen zu untersagen,

oder

oder wovor man sie zu warnen hat, ihnen streng und drohend verbietet; wenn man jeden noch so natürlichen Wunsch des Kindes mit Härte zurückweist und ihnen kein noch so unschuldiges Vergnügen gestattet; wenn man blinden sklavischen Gehorsam statt kindlicher Folgsamkeit, knechtische Furcht statt kindlicher Liebe von den Kindern erzwingt; wenn man sie bey Vergehungen und Fehltritten mit niedrigen Schimpfworten und Schmähnahmen belegt, oder im wüthenden Zorne tyrannisch züchtigt und mißhandelt. — Die Achtung, welche man der Jugend schuldig ist, gebietet, auch in dem Kinde, in dem Knaben, in dem Jünglinge schon den Menschen zu ehren, und mit dem Kinde, mit dem Knaben und Jünglinge menschlich umzugehen; zu bedenken, daß auch das Kind ein menschliches Herz hat, dem Härte wehe thut; daß auch in der Brust

des Kindes menschliches Ehrgefühl sich regt, das durch Schmähungen tödtlich gereizt und beleidigt wird; — daß auch in dem Kinde eine vernünftige freye Seele wohnt, der durch das Hinabbeugen unter das Joch einer despotischen Willkühr Gewalt geschieht. Die Achtung gegen die Jugend gebietet Vater- und Muttersinn gegen die Kinder, Güte und Freundlichkeit im Reden und Handeln mit Kindern, daß man mit Güte befiehlt, was befohlen, mit Güte verbietet, was verboten, mit Güte verweigert, was verweigert werden muß; daß man aber auch Wünsche, die man gewähren kann, gern gewährt, gern unschuldige Vergnügungen den Kindern gönnt und schafft, beym Befehlen und Verbieten, beym Gewähren und Verweigern nicht seine Willkühr, sondern Gründe zu dem Kinde sprechen läßt, und auch beym Tadeln und Strafen das

Kind

Kind anständig, schonend, menschlich behandelt. — Pflichtwidrige Verachtung der Jugend ist es ganz unbezweifelt, wenn man nur für den äussern Menschen, der Kinder Sorge trägt; nur ihren Körper auszuschmücken, ihnen körperliche Vorzüge und Reize, körperliche Geschicklichkeiten und Fertigkeiten zu verschaffen, oder sie anzuleiten sucht, ihre körperlichen Vorzüge, Reize, Geschicklichkeiten und Fertigkeiten geltend zu machen; wenn man nur ihre äußere Sitten und ihren äußern Anstand zu bilden und bilden zu lassen bemüht ist; wenn man nur darauf denkt, ihr zeitliches Glück zu gründen, sie einem bequemen oder einträglichen Berufe zu widmen, oder ihnen den Weg zu Rang und Ansehn zu bahnen, oder sie in angenehme äussere Verbindungen und Verhältnisse zu bringen, — ohne das Geringste für ihren in-

nern Menschen, für die Bildung ihres Verstandes und Herzens, für ihre Hinlenkung zum sittlich Guten, für ihre Bewahrung und Erhaltung im sittlich Guten, für die Reinheit und Unschuld ihres Wandels und ihres Bewußtseyns zu thun; wenn man wohl gar die geistige, sittliche und religiöse Bildung der Kinder erschwert und hindert, ihnen Irrthum und Wahn entweder selbst lehrt, oder von Andern lehren läßt, ihnen unsittliche Grundsätze selbst empfiehlt und einprägt, oder es doch ruhig mit ansieht, daß sie ihnen von Andern, daß sie ihnen durch verderbliche Bücher empfohlen und eingeflößt werden; wenn man durch seine eigne verkehrte Lebensweise, durch die sittlichen Unordnungen und Laster, deren man sich nicht einmahl vor den Augen der Kinder enthält, diese mit dem Laster vertraut macht; wenn man selbst in der Gegenwart der

Kinder

Kinder über Gott und Tugend, über Pflicht und Ewigkeit und Alles, was heilig ist, spottet, oder frechen Wüstlingen darüber vor dem Ohre der Kinder zu spotten gestattet; wenn man der Erkaltung der Kinder für Tugend und Frömmigkeit, ihrer Entfremdung von jedem Andenken an Gott, von jedem Gefühl ihrer Verpflichtung gegen die Gottheit, wenn man ihrer gänzlichen Vernachläßigung aller Erbauungs- und Tugendmittel, aller Religions- und Andachtsübungen nicht achtet, und sie, ohne ein Wort an sie darüber zu verlieren, einer gänzlichen Verwilderung des Sinnes und Herzens, einer gänzlichen Gottesvergessenheit und Religionslosigkeit zum Raube werden läßt. — Die Achtung, welche man der Jugend schuldig ist, befiehlt, vorzüglich die innere edlere Menschheit in den Kindern zu schätzen, zu warten, zu pflegen und zu bearbeiten; für die

Gesund-

Gesundheit, Schönheit und Stärke ihrer Seele mehr noch, als für die Gesundheit, Schönheit und Stärke ihres Körpers zu sorgen; die Bildung ihres Geistes, die Entwicklung und Uebung ihres Nachdenkens, die Schärfung ihrer Urtheilskraft, die Bereicherung ihres Gedächtnisses mit nützlichen Kenntnissen, die Wartung und Leitung ihrer moralischen Empfindung — zum Hauptaugenwerk und Hauptgegenstande der Erziehung zu machen; sie den Werth der Wahrheit empfinden zu lehren; ihr Herz für Weisheit und Tugend, für Gottesfurcht und Frömmigkeit zu gewinnen; ihnen vernünftigen Unterricht über ihre höhern Angelegenheiten, über ihre Bestimmung und ihre Pflichten zu verschaffen; sie vor Verführung zum Irrthum, aber noch mehr vor Verführung zum Laster zu hüten; über ihren Umgang, über ihre Vergnügungen, über das, was sie zur Unter-

terhaltung und Erholung lesen, zu wachen; sie vor jeder ihrer Unschuld drohenden Gefahr zu warnen; vorsichtig vor ihren Augen zu wandeln, kein anstößiges Wort in ihrer Gegenwart über seine Lippen kommen zu lassen, keine zweydeutige, wenn auch noch so unschuldige Handlung, die ihnen zum Aergerniß gereichen könnte, in ihrem Beysein sich zu erlauben, — und von jedem Bekannten, von jedem Hausfreunde, von jedem Gast und Gesellschafter eine gleiche Vorsicht als unerlaßliche Pflicht zu fordern; den Kindern selbst mit dem Beyspiel der Wahrheitsachtung und Tugendliebe, der Gewissenhaftigkeit und christlichen Frömmigkeit vorzuleuchten, und sie soviel man kann, mit andern edeln tugendhaften Menschen, die sie sich zum Muster nehmen können, in Bekanntschaft und Verbindung zu bringen. Die Achtung, zu welcher man gegen die Jugend verpflichtet, ist,

befiehlt,

befiehlt, wenn Kinder sich von dem Wege der Wahrheit und Tugend, der Gewissenhaftigkeit und Frömmigkeit zu entfernen anfangen oder wirklich schon davon abgewichen sind, sie nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihnen mit Liebe und Ernst entgegen zu treten, mit herzlichem Bitten, Ermahnen und Warnen auf ihr Herz einzudringen, ihnen in ihren Verirrungen mit nie ermüdender Geduld nachzugehen, und nicht zu ruhen, bis man sie auf die Bahn der Weisheit und Rechtschaffenheit zurückgebracht hat. Pflichtwidrige Verachtung der Jugend ist es endlich ganz unwidersprechlich, wenn man bey der Behandlung der Kinder keine Rücksicht auf ihre eigenthümlichen guten Eigenschaften nimmt; mit dem vorzüglich fähigen Kinde eben den langsamen Gang des Unterrichts und der Belehrung geht, welchen man mit dem minderfähigen zu gehen gezwungen ist;

den

den fleißigen, willigen Jüngling eben so zur Arbeit und Thätigkeit drängt und treibt, wie man den unfleißigen und trägen dazu treiben und drängen muß; den bescheidnen, gutmüthigen, folgsamen und besonnenen Zögling in eben so strenger Zucht und unter eben so hartem Zwange hält, wie den anmaßenden, widerspenstigen, leichtsinnigen und wilden; wenn man Uebereilungen und Fehltritte bey Kindern von weichem Herzen und tiefer Empfindung mit eben so bittern Vorwürfen ahndet, wie man die Uebereilungen und Fehltritte des härtern und fühllosen Kindes zu ahnden Ursache hat. Die Achtung, welche man der Jugend schuldig ist, fordert, daß man jeden persönlichen Vorzug, jede besondre gute Eigenschaft, welche sich bey einem Kinde findet, werth genug schätze, um ihrer bey der Behandlung des Kindes immer eingedenk zu

seyn;

seyn; daß man es durch sein ganzes Verhalten dem Kinde zeige, daß man seine Vorzüge und guten Eigenschaften nicht verkenne, nicht übersehe, nicht für etwas ganz unbedeutendes und werthloses halte, sondern sie bemerke und Werth darauf lege; daß man das Kind die Früchte seiner Vorzüge und guten Eigenschaften genießen lasse; mit dem fähigern Knaben den kürzern Weg der Unterweisung einschlage und ihn mit rascherem Schritte vorwärts leite; bey dem fleißigen, thätigen Jünglinge sich aller entbehrlichen Anspornungen zu Fleiß und Thätigkeit enthalte; dem verständigen, gesetzten, besonnenen Zöglinge die zwanglosere Freyheit, wovon bey ihm kein Mißbrauch zu besorgen steht, willig gestatte, — und das weiche tief fühlende Herz, das sich über Fehltritte hinlänglich selbst bestraft, mit bittern Vorwürfen und Rügen verschone. In je

größerem Maaße und je öfter sich Eltern, Erzieher, Lehrer oder Lehrherrschaften bey der Behandlung ihrer Kinder, Lehrlinge und Zöglinge der angeführten oder ähnlicher Fehler schuldig machen: in desto größerm Maaße und desto öfter begehen sie die Sünde der Verachtung der Jugend; je achtsamer sie hingegen diese Fehler vermeiden und in jeder Hinsicht das angegebene Verhalten gegen die Kinder beobachten: desto besser und vollständiger beweisen sie der Jugend die ihr gebührende Achtung.

Und diese Achtung gegen die Jugend ist nicht bloß eine in der jedem Kinde von Gott verliehenen Menschennatur und Menschenwürde und in den daraus entstehenden natürlichen Menschenrechten so wie in der edlen und großen Bestimmung des Menschen gegründete, sondern auch eine höchst nothwendige und wohlthätige Pflicht, deren Vernachlässigung

der Jugend unübersehbaren Nachtheil und Schaden stiftet, durch deren Erfüllung man aber die Erreichung aller Zwecke der Erziehung und das gesammte innere und äußere, zeitliche und ewige Wohl der Jugend wirksamer als durch alle andere Erziehungsmittel vorbereitet und befördert. Je mehr das Menschenleben eines Kindes und seine natürlichen Ansprüche auf ein gesundes, schmerz- und kummerloses Erdendaseyn geachtet werden, und je mehr diese Achtung eifrige Fürsorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des Kindes für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, für die Gründung und Sicherung seines äußern Lebensglücks zur Wirkung hat: desto leichter gehet das Kind durch die Gefahren, die seinem Leben in den ersten Monden und Jahren seiner Kindheit drohen, sicher und unbeschädigt hindurch; desto schmerzloser verlebt es

die erste Periode seines Daseyns; desto mehr körperliche Gesundheit und Empfänglichkeit für Heiterkeit und Frohsinn nimmt es aus dieser Periode in sein reiferes Alter hinüber; desto mehr Lebensglück und Lebensgenuß wird ihm unfehlbar in seinen männlichen Jahren zu Theil. Je mehr man die Rechte der Menschheit auch schon bey Kindern ehrt, und um deßwillen menschlich und freundlich, anständig und bescheiden, schonend und gütig mit Kindern umgeht: desto mehr Achtung, Liebe und Vertrauen erzeugt sich bey den Kindern gegen diejenigen, von denen sie so menschlich behandelt werden; desto offener wird ihr Sinn, desto gerader ihr Charakter, desto edler ihr Herz; desto sanfter werden ihre Sitten; desto leichter lernen sie sich selbst durch Vernunft und sittliche Empfindung beherrschen und regieren; desto mehr Achtung gegen sich

selbst, desto mehr bescheidnes Selbstvertrauen gewinnen sie; desto mehr Gutmüthigkeit und Vertrauen zu der Menschheit erzeugt sich in ihrer Brust; desto mehr gewöhnen sie sich künftig, mit denen, die von ihnen abhängen, wieder bescheiden, sanft und menschlich umzugehen. Dahingegen wird durch eine verächtliche Behandlung der Kinder und durch eine rauhe, unfreundliche Erziehungsweise den Kindern Sklavensinn, Schüchternheit, Verstocktheit, Kleinmuth, Mißtraun, Menschenhaß und Selbstverachtung gleichsam mit Gewalt eingeflößt; so wie sie, wenn der tyrannische Zwang endlich aufhört, der Freyheit ganz ungewohnt, um so gewisser und ausschweifender der Freyheit mißbrauchen, und in der Folge Andre eben so rauh und unfreundlich behandeln, wie sie behandelt wurden. Je mehr die edlere Menschheit in Kindern geachtet

wird, und je angelegner man, von dieser Achtung beseelt, es sich bey der Erziehung seyn läßt, den innern Menschen der Kinder, ihre geistige und moralische Natur anzubauen und zu bearbeiten: desto fähiger sind die so erzognen Kinder in jeder Hinsicht zur Erreichung ihrer Bestimmung; desto brauchbarer sind sie dereinst für die Welt; desto zufriedner und glückseliger für sich selbst und durch sich selbst; desto voller und tiefer empfinden sie, wenn es ihnen wohlgeht, ihr Glück; desto weniger fehlt es ihnen, wenn sie unglücklich sind, an Aufrichtung und Trost, an Beruhigung und mannichfacher Schadloshaltung für das Entbehren äusserer Freuden; auf einem desto sicherern Grunde ruht ihre Tugend; desto leichter wird ihnen der Sieg über ihre Leidenschaften und über jede fremde Verführung; desto mehr Gutes wirken sie; in desto reicherem Maaße

genießen sie die Freuden der Selbstachtung, des Bewußtseyns, der Gewissensruhe, die Freuden der ächten Religiosität und Frömmigkeit; desto vorbereiteter für ein höheres Daseyn verlassen sie einst ihre irdische Laufbahn. Dahingegen Nichtachtung der Kinder in Ansehung ihres edlern Theils, und aus dieser Nichtachtung entspringende Verwahrlosung ihres Geistes und Hezens oft für das ganze Leben ihre Vernunftkräfte lähmt, ihren Wahrheitssinn tödtet, ihre sittlichen Anlagen zerstört, ihr religiöses Gefühl erstickt, sie von Wahrheitsdurst und Tugendliebe entfremdet, sie um den Genuß der Wahrheitserkenntniß und der Tugendübung bringt, und sie dazu verdammt, als stumpfe, geistesarme, fühllose, jeder großen, ernsten und erhabnen Empfindung verschloßne Menschen, oder als leichtsinnige Wüstlinge, ja wohl gar als Lasterhafte und Bösewich-

seeichter durchs Leben zu gehen, und, statt hier den Saamen ihres ewigen Glücks auszustreuen, sich durch ihre geistige und sittliche Verwilderung, durch ihre Untugenden und Laster für ihr künftiges Daseyn die Hölle zu bereiten. Je mehr man die eigenthümlichen Vorzüge und guten Eigenschaften eines Kindes achtet, und bey der Erziehung und Behandlung desselben darauf Rücksicht nimmt: desto gewisser wird aus dem Kinde Alles, was daraus werden kann, und wozu es die Natur, wozu es Gott und die Vorsehung bestimmt und ausersehen haben; dahingegen Nichtachtung der Kinder in Betreff ihrer persönlichen schätzenswerthen Eigenschaften und aus dieser Nichtachtung entstehende verkehrte und unweise Behandlung nicht selten die herrlichsten Anlagen zerrüttet, die edelsten Keime des Guten erstickt, dem ganzen Gange der geistigen Kräfte und sittlichen Neigungen eine durchaus veränderte Richtung giebt, und gerade die vorzüglichsten Kinder oft zu den untauglichsten und unglücklichsten Menschen macht, oder sie doch unendlich weit von dem Ziele entfernt hält, welches sie hätten erreichen können und sollen. — Lasset

euer eignes Nachdenken darüber entscheiden, m. Th., ob dieses alles nicht der ganz natürliche Gang der Dinge ist, ob nicht dieß die natürlichen und nothwendigen Erfolge und Wirkungen der der Jugend versagten oder ihr bewiesenen Achtung sind; ob es nicht die Natur des Menschen so mit sich bringt, daß Alles nur so und nicht anders kommen und gehen kann. — Blicket in die Erfahrung, und erinnert euch an dasjenige, was ihr in dieser Hinsicht an euern eignen Kindern, was ihr an den Kindern eurer Bekannten wahrgenommen und erlebt habt, und ihr werdet auch hier das Bisthergesagte überall bestätigt finden. Und mehr bedarf es doch wohl nicht, um uns Allen, die wir Eltern, Lehrer, Erzieher oder Lehrherrschaften sind oder sonst mit Kindern zu thun haben, die jetzt empfohlne Pflicht theuer und wichtig zu machen und uns den Zuruf Jesu als ein heiliges, inhaltsreiches, befolgenswerthes und verbindendes Gesetz Gottes, der Natur, der Vernunft und des Gewissens darzustellen: Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von diesen Kleinen verachtet!

Von

Warnung

vor

unrechtverstandner Achtung gegen die Jugend.

Matth. 18, 10.

Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von diesen Kleinen verachtet!

Gemeinschädlichen Fehlern und Unordnungen im Verhalten und Handeln, m. Z, läßt sich dann am schwersten und mit dem wenigsten Erfolge entgegen wirken, wenn sie entweder Ausartungen ursprünglich guter Gewohnheiten und Sitten sind, oder aus Mißdeutung und verkehrter Anwendung an sich richtiger und empfehlenswerther Grundsätze entstehen, oder doch so gedeutet und erklärt werden können, als ob man, indem man jene Fehler und Unord-

ordnungen begeht, nach richtigen Grundsätzen zu handeln, die Absicht und Meinung habe. In den ersten Falle, wenn ursprünglich gute Gewohnheiten und Sitten in Fehler und Unordnungen ausgartet sind, erwächst diesen letztern aus ihrem Ursprunge und ihrer Abkunft ein gewisser Schein der Rechtmäßigkeit, ein gewisses Ansehn von Unsträflichkeit oder gar von sittlichem Werthe; so daß man, wenn man dergleichen Fehler und Unordnungen rügt, oder davor warnt, gleichsam etwas Heiliges anzutasten scheint, und mit seinen Warnungen und Rügen um so weniger Eingang findet, je häufiger dieselben von denen, die sich dadurch angegriffen und getroffen fühlen, so verstanden und ausgelegt werden, als wollte man das Gute selbst, von dessen Ausartungen und Auswüchsen die Rede ist, aller Vernunft und Wahrheit zuwider tadeln und verwerflich machen.

chen. Im zweyten Falle, wenn unrichtige Deutung und verkehrte Anwendung an sich wahrer und guter Grundsätze Fehler und Unordnungen im Verhalten und Handeln erzeugt, hält es gewöhnlich um so schwerer, diejenigen, welche auf diese Art fehlen und Unrecht thun, von ihren Fehlern zurückzubringen und zu heilen, je wahrer, richtiger, vernunftmäßiger und edler die von ihnen gemißdeuteten oder verkehrt angewandten Grundsätze an sich selbst und je wichtiger und theurer sie ihrem Herzen sind; weil man eben durch die entschiedne Wahrheit und Vernunftmäßigkeit eines Grundsatzes und durch den lebhaften Antheil welchen das Herz daran nimmt, sich gar zu leicht verleiten läßt, Mißdeutung und falsche Anwendung desselben für unmöglich zu halten und deßhalb keiner sich darauf beziehenden Warnung Gehör zu geben. Im dritten

Falle, wenn gemeinschädliche Fehler und Unordnungen weder aus ursprünglich guten Gewohnheiten und Sitten, noch durch Mißdeutung und verkehrte Anwendung richtiger Grundsätze entstanden sind, sondern nur allenfalls so ausgelegt und erklärt werden können, als habe man, indem man thöricht oder unrecht handelte, einem guten Grundsatze gemäß handeln und etwas Gutes thun wollen, sind zwar diejenigen, die solche Fehler begehen, so viel ihre eigne innere Ueberzeugung betrifft, von ihrem Unrecht und der Strafbarkeit ihres Thuns leicht zu überführen: aber nur zu oft spricht dennoch auch zu ihrem Verstande und Herzen die Stimme der Wahrheit und Pflicht vergebens, weil sie doch für ihre Fehler immer eine Ausflucht und Entschuldigung haben, die sie wenigstens vor der lauten Verdammung ihrer Mitmenschen und vor öffentlicher Beschä-

nung sichert. Weit leichter ist es daher, entschiedenen, offenbaren Thorheiten und Unarten mit Erfolg in den Weg zutreten, die in ihrem Anfange und Ursprunge eben sowohl, wie in ihrem Fortgange thöricht und unrecht sind, die mit keiner guten Sitte und Gewohnheit etwas gemein haben und im Zusammenhange stehen, mit keiner guten Sitte und Gewohnheit sich in Zusammenhang bringen, auf keinen tugendhaften Grundsatz sich zurückführen, mit keiner Regel der Sittlichkeit sich entschuldigen lassen, von denen vielmehr jeder richtig denkende und empfindende Mensch, so wie sie nur genannt werden, einsehen und gestehen muß, daß sie Thorheiten und Unarten, nichts als Thorheiten und Unarten, Thorheiten und Unarten in jedem Falle und unter allen Umständen sind.

Indessen, m. Z., ist diese Schwierigkeit des Erfolgs kein hinreichender Grund für diejenigen, deren Beruf sittliche Belehrung, Unterweisung, Erinnerung und Warnung ist, ihre Belehrungen und Unterweisungen, ihre Erinnerungen und Warnungen über Fehler und Unordnungen der vorher beschriebnen Art gänzlich zurückzuhalten. Vielmehr sind es gerade diese Fehler und Unordnungen, vor denen man am häufigsten und dringendsten zu warnen Ursache hat, weil dazu nicht allein, so wie zu den offenbaren Untugenden und Lastern, die ganz verwahrloseten und verdorbnen Menschen, sondern auch die gebildeteren und bessern leicht verleitet und hingerissen werden können. Wird man nicht von Allen, zu denen man rathend und warnend spricht, und die des Raths und der Warnung bedürfen, — so wird man doch wohl von Einigen gehört;

findet der Rath und die Warnung bey Vielen Widerstand: so werden Rath und Warnung doch wohl von Einigen angenommen; — und das ist ja immer schon Nutzen und Belohnung genug für die Erfüllung einer Pflicht, wozu man auch ohne alle Rücksicht auf Nutzen und Lohn, um der Pflicht selbst willen verbunden war.

Auch mein heutiger Vortrag soll sich deßhalb damit beschäftigen, eine solche Ausartung einer ursprünglich guten und empfehlenswerthen Sitte, einen solchen aus Mißdeutung oder verkehrter Anwendung eines an sich richtigen Grundsatzes entspringenden, oder doch häufig mit der Berufung auf diesen Grundsatz entschuldigten Fehler zu beurtheilen und als Fehler und gemeinschädliches Vergehn darzustellen. Ich will nämlich zur Fortsetzung der vorigen Betrachtung über die Natur und den Werth der wahren, rechtverstandnen Achtung

gegen die Jugend, — heute von den Ausartungen und vom Mißbrauche dieser Gesinnung und Pflicht, oder:

Von der unrechtverstandnen Achtung gegen die Jugend reden.

Zuerst, werde ich im Allgemeinen anzugeben suchen: was unrechtverstandne Achtung gegen die Jugend ist, und

Zweytens, die darüber festgestellten Regeln auf einige einzelne Ausartungen und Mißbräuche der Jugendachtung anwenden, und an deren Gemeinschädlichkeit und Pflichtwidrigkeit erinnern.

Unrechtverstandne Achtung gegen die Jugend, m. Z., ist jede Art des Verhaltens der Eltern gegen ihre Kinder, der Lehrer und Erzieher gegen ihre Schüler und Zöglinge, der Lehrherrschaften gegen ihre Lehrlinge und

junge

junge Untergebne — jedes als allgemeine Erziehungsweise angenommene oder in einzelnen Fällen beobachtete Verfahren bey der Behandlung der Jugend, wozu Eltern, Lehrer, Erzieher und Lehrherrschaften sich aus dem Grunde verpflichtet halten, und entschließen, weil man auch die Jugend achten müsse, oder wofür sie doch in dem Grundsatz, daß auch der Jugend schon eine gewisse Achtung gebühre, Entschädigung und Rechtfertigung zu finden glauben, das aber entweder mit wahrer Achtung überhaupt in gar keiner Verbindung steht, oder doch nicht zu der Achtung gehört, welche der Jugend bewiesen werden kann und darf, ja wohl gar mit wahrer Achtung überhaupt, oder doch mit der der Jugend zu beweisenden Achtung streitet. — Was mit wahrer Achtung überhaupt nichts gemein hat, das kann auch unmöglich zur recht-

verstandnen, erlaubten und pflichtmäßigen Achtung gegen die Jugend gehören, oder dafür gelten und erkannt werden. Alles also, was nur den Schein der Achtung hat, nur aus Irrthum und Mißverstand so genannt wird, was gebildete Menschen weder Andern für wirkliche Achtung anrechnen, noch es sich von Andern dafür anrechnen lassen, — z. B. alle äußern Ehrenbezeugungen und Höflichkeitsformeln, die keinen wesentlichen Sinn und Gehalt haben, keine wirklich vorhandne achtende Gesinnung und Empfindung voraussetzen oder ausdrücken, sondern in leeren, bedeutungslosen Worten oder Geberden bestehen. — Dieß Alles, wenn es bey der Erziehung und Behandlung der Jugend um deßwillen für nöthig gehalten und angewandt wird, weil auch der Jugend Achtung gebührt, ist unrechtverstandne Achtung gegend die Jugend.

Eben

Eben so verhält es sich mit allem demjenigen, was, wenn es gleich auch oft Achtung heißt, doch den Namen der Achtung eigentlich entweiht und herabwürdigt; was nur unverständige oder schlechtgesinnte Menschen mit wahrer Achtung verwechseln; was die wirkliche Achtung verschmäht, und geflissentlich vermeidet; dessen wahrhaft achtungswürdige Menschen sich schämen, wodurch sie beleidigt werden: — unbescheidnes Lob ins Angesicht, Augendienerey, Schmeicheley, Lobpreisung äußerer, zufälliger, werthloser Vorzüge, — auch dieß, was genau genommen, eher Verachtung, als Achtung ist, wenn es sich Eltern und Erzieher gegen ihre Kinder und Zöglinge aus dem Grunde erlauben, weil sie ihnen dadurch Achtung zu erweisen glauben, kann nicht anders, als unrechtverstandne Achtung gegen die Jugend genannt werden.

Es kann aber auch manches zur wahren Achtung im Allgememeinen wirklich gehören, und in Beziehung auf Kinder und junge Leute unstatthaft seyn und keine Anwendung leiden, weil entweder bey der Jugend die Ansprüche und Rechte noch nicht vorhanden und geltend sind, in welchen die Verbindlichkeit zu manchen Erweisungen der Achtung gegründet ist; oder, weil das besondre Verhältniß, worin Kinder, Lehrlinge, Zöglinge und Untergebne mit ihren Eltern, Lehrern, Erziehern und Lehrherrschaften stehen, und die pflichtmäßige Rücksicht auf den Zweck dieses Verhältnisses den Eltern, Lehrern, Erziehern und Lehrherrschaften widerräth und verbietet, die Kinder, Lehrlinge und Zöglinge eben so zu behandeln, wie Erwachsne, um sich gegenseitige Achtung zu beweisen, einander behandeln müssen, oder einander zu behandeln nach

einem

einem gewissen willkührlichen Uebereinkommen gewohnt sind. — Dieß scheint am allerhäufigsten vergessen und übersehen zu werden, so daß gewiß der bey weitem größre Theil der Irrthümer und Fehler, welche in Ansehung der Achtung gegen die Jugend begangen werden, einzig darin seinen Grund hat, daß man zwischen erwachsnen und jungen Personen in Hinsicht auf Achtung und Achtungserweisungen keinen Unterschied macht. Ehedem ging man in der Unterscheidung der Erwachsenen und der Jugend in diesem Stücke zu weit; man zählte es mit zu den wesentlichen Rechten der Erwachsenen, der Jugend gar keine Achtung schuldig zu seyn; man glaubte sich durch jede Achtungserweisung gegen die Jugend gleichsam etwas von seinen Rechten zu vergeben: und es wurde im Betragen gegen Kinder und junge Leute auf das, was sonst unter den Menschen

Anständigkeit, Schicklichkeit, Artigkeit und Höflichkeit fordern, wenig oder gar keine Rücksicht genommen. — So fehlerhaft und tadelnswerth das aber bey der ältern Erziehungsweise und Sitte war: so wenig läßt es sich doch auch rechtfertigen und billigen, wenn man die von der Natur selbst gezogene Scheidewand zwischen den verschiednen Altern gänzlich niederreißt, und Kinder in jedem Betracht wie Erwachsne, Jünglinge wie Männer behandelt. — Wer die Natur, die Empfänglichkeiten, die Kräfte, die Bedürfnisse, die Zwecke, die Bestimmung des jugendlichen Alters mit der Natur, den Empfänglichkeiten, den Kräften, den Bedürfnissen, den Zwecken und der Bestimmung der männlichen Jahre vergleicht, der wird die mannichfachen, wesentlichen und unaufheblichen Verschiedenheiten sich nicht verbergen und abläugnen können,

welche in allen diesen Hinsichten zwischen Kindern und erwachsenen Personen Statt finden. So wie nun aus dieser Verschiedenheit ganz natürlich und nothwendig auch ganz verschiedne Rechte und Pflichten in Absicht auf Abhängigkeit und Freyheit, auf Genießen und Entbehren, auf Arbeit und Vergnügen, auf äußere Sitten und die ganze Lebensweise für das jugendliche und reifere Alter herfließen: so wird auch dadurch manches, was pflichtmäßige, oder doch billige und erlaubte Achtungserweisung gegen Erwachsene ist, zur zwecklosen, überflüssigen, schädlichen und pflichtwidrigen Achtungserweisung gegen die Jugend. — Weit gefehlt also, daß man bey der Beurtheilung seiner Erziehungsweise und seines Betragens gegen die Jugend nur zu untersuchen hätte, ob dasjenige, was man in der Absicht thut, um dadurch der Jugend die ihr gebührende Achtung

zu beweisen, mit wahrer Achtung über-haupt verträglich sey, oder dazu nothwendig gehöre: muß vielmehr bey dieser Beurtheilung der Begriff von rechtverstandner Jugend-achtung zum Grunde gelegt werden, und Alles, was zu diesem Begriffe nicht paßt und stimmt, was sich aus diesem Begriffe nicht herleiten, nicht damit vereinigen, nicht darauf zurückführen läßt, ist ganz unstreitig falsche, unrechtverstandne, pflicht-widrige, verbotene Achtung gegen die Jugend. Die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend, wie ich sie in der vorhergehenden Betrachtung ihrer Natur und ihrem Wesen nach erklärt und dargestellt habe, gebietet Schätzung des Lebens und der Gesund-heit der Kinder, und aus dieser Schätzung entspringende, gewissenhafte, eifrige Fürsorge für die Erhaltung und das Glück ihres Lebens: jede

jede Erziehungs- und Handlungsweise der Eltern also, welche dem Leben, der Gesundheit, dem Lebensglück der Kinder offenbar schädlich werden kann, wodurch das Leben, die Gesundheit und das Lebensglück der Kinder gefährdet, und aufs Spiel gesetzt wird, wenn Eltern diese Erziehungs- und Handlungsweise angenommen haben, weil sie dazu durch die ihren Kindern schuldige Achtung verpflichtet zu seyn glauben, ist unrechtverstandne Achtung gegen die Jugend. Die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend gebietet Anerkennung und Schätzung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Kindes, des Knaben, des Jünglings, und eine dieser Schätzung angemeßne, menschliche, gütige, freundliche Behandlung der Kinder: wenn also, wie das auch wohl zuweilen geschieht, Eltern in der Absicht, ihren Kindern

mit Achtung zu begegnen, aufhören; gütig, liebreich, vertraulich und herzlich gegen ihre Kinder zu seyn; wenn sie durch die Achtung, welche sie ihren Kindern schuldig zu seyn glauben, sich bestimmen lassen, in einzelnen Fällen hart gegen die Kinder, taub gegen ihre natürlichsten Wünsche zu seyn, oder ihnen jedes unschuldige Vergnügen und jede jugendliche Lust zu versagen: so ist das ganz unstreitig unrechtverstandne Achtung gegen die Jugend. Die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend befiehlt Schätzung der edlern, höheren Menschheit der Kinder; daß man ihre Geistesbildung und Herzensveredlung, die Wartung und Pflege ihrer moralischen Natur, die Entwickelung ihrer sittlichen und religiösen Anlagen, die Sorge für ihr inneres und ewiges Glück zum Hauptaugenmerke und Hauptgegenstande der Erziehung macht: jede Achtungs-

tungserweisung gegen die Jugend also, welche dem entgegensteht oder hinderlich ist, wodurch die geistige und moralische Vervollkommnung der Kinder, die Ausbildung ihres Verstandes, die Hinlenkung ihres Willens aufs Gute, die Bewahrung ihrer Unschuld, Tugend und Frömmigkeit erschwert, oder ihre geistige, sittliche und religiöse Verwahrlosung und Verwilderung geradezu befördert wird, ist offenbar unrechtverstandne Jugendachtung. Die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend gebietet endlich Schätzung der persönlichen schätzenswerthen Vorzüge und guten Eigenschaften, wodurch sich einzelne Kinder auszeichnen, und Rücksicht auf diese persönlichen Vorzüge und guten Eigenschaften bey der Behandlung der Jugend: jedes Hinwegsehen also über das auszeichnende, eigenthümliche Gute an einem Kinde, jedes Hinwegsetzen über die in der Er-

ziehungsweise darauf zu nehmende Rücksicht, wozu sich Eltern, Lehrer und Erzieher aus dem Grunde entschließen, weil sie dadurch der schuldige Achtung gegen andre Kinder, bey denen jene Vorzüge und guten Eigenschaften sich nicht finden, zu nahe zu treten fürchten, ist unrechtverstandne Achtung gegen die Jugend. — Je wichtiger und wesentlicher die Rücksichten sind, in denen das, was Eltern, Lehrer, Erzieher und Lehrherrschaften bey der Erziehung und Behandlung ihrer Kinder, Lehrlinge, Zöglinge und jungen Untergebnen sich erlauben und thun, mit jener wahren rechtverstandnen Achtung gegen die Jugend in Widerspruch steht; je mehrere und je größere Zwecke und Pflichten der wahren Jugendachtung dabey nicht erreicht und erfüllt werden können: desto weniger ist es dem geringsten Zweifel unterworfen, daß sie sich dadurch, so sehr sie

ihren

ihrem Thun und Vornehmen auch den Schein der Achtung gegen die Jugend geben, oder so ernstlich sie auch die Absicht dabey haben mögen, der Jugend mit Achtung zu begegnen, doch des Fehlers und Vergehens einer ganz unrechtverstandnen, falschen, pflichtwidrigen Achtnngserweisung gegen die Jugend schuldig machen.

Diese allgemeinen Regeln, m. Z., lassen sich nun sehr leicht auf einzelne Fälle und Umstände, auf einzelne bestimmte Erziehungsweisen und Verhaltungsarten gegen die Jugend anwenden, um auszumitteln, was in jedem einzelnen Falle und bey jeder einzelnen Erziehunsweise recht- oder unrechtverstandne, wahre oder falsche, pflichtmäßige oder pflichtwidrige Achtung gegen die Jugend ist. — Es würde mich zu weit führen

ren und großentheils zwecklos seyn, wenn ich alle möglichen Mißdeutungen und Ausartungen der Achtung gegen die Jugend der Reihe nach aufzählen, und als Mißdeutungen und Ausartungen darstellen und beurtheilen wollte: zur Erreichung meiner Absicht genügt es, hier nur diejenigen Fehler und Mißbräuche in der Erziehung und Behandlung der Jugend zu berühren, welche unter dem Schilde und Namen der Achtung gegen die Jugend entweder wirklich schon vorhanden und mehr oder weniger herrschend sind, oder doch bey dem Geiste unsrer Zeiten zu besorgen stehen. Und je weniger es bey der namentlichen Anführung dieser Fehler und Mißbräuche nach dem Bishergesagten noch weitläuftiger und strenger Beweise bedürfen wird, daß sie wirklich aus unrechtverstandner Achtung gegen die Jugend entspringen, oder unrechtverstandne Achtung

tung gegen die Jugend sind: um so mehr werde ich mich hauptsächlich nur mit der Hinweisung auf ihre Schädlichkeit und Verderblichkeit, auf ihre heillosen, unseligen Folgen und Wirkungen zu beschäftigen haben, um denen, welche in dieser Hinsicht der Warnung bedürfen und sich warnen lassen wollen, die Wichtigkeit der Pflicht, sich vor dieser unrechtverstandnen Achtung gegen die Jugend zu hüten, einleuchtend und fühlbar zu machen.

Unrechtverstandne Achtung gegen die Jugend ist zuvörderst die bey der Erziehung häufig stattfindende übertriebene Nachsicht, Gelindigkeit und Achtlosigkeit. — Es giebt Eltern und Erzieher, welche bey der Erziehung ihre Kinder, von deren zartesten Kindheit an, nicht allein alle Strenge und allen Zwang, sondern auch allen Ernst und alle genaue Aufsicht geflissentlich vermei-

den, und darin oft unglaublich weit gehen. Man zählt die Kinder gleichsam von aller Abhängigkeit und Unterwürfigkeit, von allem Gehorsam und aller Folgsamkeit gegen den elterlichen Willen los. Man bekümmert sich entweder um ihr Thun und Vornehmen gar nicht, sondern überläßt sie, ohne ihnen irgend etwas zu gebieten oder zu untersagen, ganz ihrer eigenen Willkühr; oder man hält doch nicht auf die Befolgung und Ausübung der den Kindern gegebnen Vorschriften. Widerstrebt die Neigung der Kinder dem, was ihnen befohlen worden ist; machen sie Einwendungen dagegen; lassen sie es sich nur merken, daß sie es ungern thun: so werden die elterlichen Befehle, so nothwendig und nützlich sie auch seyn mögen, wieder zurückgenommen. Fodert die Neigung der Kinder das, was man ihnen verboten hat; wünschen sie, es dennoch thun zu dürfen; bitten

ten sie darum; bestehen sie darauf: so wird das elterliche Verbot wieder aufgehoben, und, was den Kindern untersagt war, so thöricht oder schädlich es auch seyn mag, doch erlaubt und zugegeben. Die Kinder werden um eigenmächtiger Uebertretungen der elterlichen Vorschriften willen kaum zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen; noch weniger wird ihr Ungehorsam ernstlich gerügt, bestraft und geahndet. Man ist mit demjenigen zufrieden, was man von den Kindern ohne Zwang erhalten kann, und läßt sich lieber alle Unordnungen und Unarten von ihnen gefallen, fügt sich lieber in jede ihrer Launen, erträgt lieber allen ihren Eigensinn und Muthwillen, als daß man sich zu Strenge und Ernst und zur Anwendung scharfer Erziehungsmittel entschließen sollte. — Bey manchen Eltern und Erziehern mag diese übertriebene Nachsicht und in Achtlosigkeit aus-

geartete Gelindigkeit freylich aus ganz andern Quellen als aus unrechtverstandner Achtung gegen die Jugend entspringen: nehmlich aus Gemächlichkeit und Liebe zur Ruhe; aus zu großem Beschäftigtseyn mit andern Angelegenheiten, die keine Zeit zum Erziehungsgeschäft übrig lassen; aus Zerstreuungs- und Vergnügungssucht, die alle Aufmerksamkeit selbst von den wichtigsten Gegenständen abzieht; aus natürlicher Schwäche und Weichherzigkeit, bey der man unvermögend ist, irgend etwas, es sey was es wolle, ernsthaft zu behandeln und durch zu setzen. Bey Vielen hingegen ist an dieser zur Ungebühr gelinden, nachsichtsvollen und achtlosen Erziehunsweise wirklich, wenigstens großentheils die Vorstellung und Meinung schuld, daß man so mit Kindern umgehen müsse; daß jeder Zwang und jede Beugung des Willens der Kinder unter den Willen der

Eltern

Eltern Anmaßung von Seiten der Letztern sey; daß die Achtung, welche man der Jugend schuldig sey, es fodre, den Kindern eine unbeschränkte Freyheit zu zugestehen und sich aller Strenge gegen sie zu enthalten. So wenig es nun geläugnet werden kann, daß Eltern und Erzieher, welche durch eine solche Denkart zu übertriebener Nachsicht und Gelindigkeit gegen ihre Kinder und Zöglinge veranlaßt und verleitet werden, ungleich mehr zu ihrer Entschuldigung für sich haben, als diejenigen, welche aus Trägheit, Zerstreuung und Vergnügungssucht zu nachsichtig und achtlos bey der Erziehung sind: so bleibt doch diese übertriebene Nachsicht, Gelindigkeit und Achtlosigkeit selbst immer Fehler und durchaus falsche unechtverstandne Jugendachtung. Denn zu dieser Entfesselung von aller Unterwürfigkeit und allem Gehorsam gegen die Eltern ist eben

so wenig auf Seiten der Kinder ein Recht, als auf Seiten der Eltern irgend eine Verpflichtung oder auch nur Befugniß vorhanden. Kinder sind geborne Untergebene ihrer Eltern; durch die Hülflosigkeit, in welcher sie in die Welt treten, und durch ihr gänzliches Unvermögen, sich selbst zu erhalten und ihren mannichfachen Bedürfnissen abzuhelfen, hat die Natur, hat Gott selbst sie von Denen abhängig gemacht und der Herrschaft Derer unterworfen, die für ihre Erhaltung und Ernährung, für ihre Wartung und Pflege, für Alles, was sie bedürfen, sorgen müssen. Diese Abhängigkeit der Kinder von den Eltern dauert fort so lange die Kinder das Brot der Eltern essen, oder sonst der Unterstützung derselben nicht entbehren können: die Eltern übertragen aber in dieser Hinsicht ihre Rechte zum Theil oder ganz an Diejenigen, welche das Geschäft der Erziehung

ziehung der Kinder entweder mit ihnen theilen sollen, oder es an ihrer Stelle ganz übernehmen. Es ist unrecht und strafbare Verachtung der Jugend, wenn Eltern und Erzieher die ihnen zustehende väterliche und mütterliche Gewalt und Herrschaft zu weit ausdehnen, sich Despotenrechte über die Kinder anmaßen, mit Despotenwillkühr und Despotenstrenge über die Kinder gebieten und schalten: aber nimmer kann es dagegen auch mit zu der der Jugend gebührenden Achtung gehören, auf das elterliche Ansehn gänzlich Verzicht zu leisten, und, statt väterlich und mütterlich über die Kinder zu herrschen, sich von den Kindern beherrschen zu lassen. Vielmehr sind Eltern und Alle, welche Elternstelle vertreten, eben durch die der Jugend schuldige Achtung verbunden, auf ihr Elternansehn zu halten, ihr Elternansehn und ihre Elterngewalt über ihre Kinder

zu behaupten und geltend zu machen. Wie wollen sie sonst im Stande seyn, das, was die wahre, rechtverstandne Achtung gegen die Jugend von ihnen fodert, zu leisten? Wie wollen sie, ihrer Elternpflicht gemäß, das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder vor Beschädigung und Verletzung schützen, ihren Verstand vor Irthümern, ihr Herz vor Verführung, ihre Sitten vor Verwilderung bewahren, sie zu verständigen, guten, für die menschliche Gesellschaft brauchbaren Menschen erziehen, — wenn sie nicht, was gut und nützlich ist, ihren Kindern anrathen und befehlen, was unrecht und schädlich ist, ihnen untersagen; wenn das Wort, der Rath, die Befehle und Warnungen der Eltern den Kindern nicht heilig sind, nicht ohne Widerrede und pünktlich von ihnen vollzogen werden? — So lange es möglich ist, befiehlt die der Jugend

gebührende Achtung allerdings, die Kinder durch Vernunft und Güte, mit Liebe und Freundlichkeit zum Gehorsam gegen die Eltern anzuhalten: aber sie selbst untersagt auch jede Uebertreibung dieser Güte und billigt nicht allein, sondern gebietet ausdrücklich Ernst und Strenge, wo Freundlichkeit und Güte nicht angewandt sind. Eben um die Pflichten der wahren Jugendachtung erfüllen zu können, müssen Eltern und Erzieher also jener unrechtverstandnen Achtung gegen die Jugend sich enthalten und sie ihren Kindern versagen. — Mag es dem zärtlicheren Vater- und Mutterherzen noch so viel kosten, die Freyheit geliebter Kinder zu beschränken, ihre Wünsche oft unerfüllt zu lassen, ihre dringenden Bitten abzuweisen, ihren Willen zuweilen mit Gewalt zu brechen: es ist besser, daß man sich den Zwang anthue, die Stimme der Vater- und Mutterliebe da,

wo es seyn muß, vor der Stimme der väterlichen und mütterlichen Pflicht verstummen zu lassen, als daß man späterhin, wenn die Kinder durch übertriebene Nachsicht verwahrlost sind, über ihr Unglück traure! — Mag es weichen, gefühlvollen Eltern noch so wehe thun, ein Kind, welches sie sonst innigst lieben, über begangene Handlungen des Leichtsinns, des jugendlichen Muthwillens, der Unfolgsamkeit zur Rechenschaft zu ziehen, zurecht zu weisen, zu tadeln und zu beschämen: es ist besser, daß man diese unangenehmen bittern Augenblicke für sich selbst und für seine Kinder nicht scheue, sich selbst und seinen Kindern nicht zu ersparen suche, als daß man die Kinder durch übertriebene Nachsicht für ihr ganzes Leben unglücklich mache, und sich dadurch, nicht Augenblicke, nicht Stunden und Tage, sondern Jahre voll Kummer und Herzeleid bereite.

Mag dem gütigen Vater, dem menschenfreundlichen Erzieher die Strafe, welche an einem widerspenstigen Kinde vollzogen werden muß, gleich empfindlicher, als dem gestraften Kinde selbst seyn: o, es ist besser, daß das Vater- und Mutterherz in seinen innersten Tiefen blute, wenn die väterliche und mütterliche Hand das Strafamt übt, als daß die Kinder ohne Zucht und Strafe aufwachsen, unnütze Lasten der Erde, untaugliche Glieder der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft, oder gar Bösewichter werden, es vielleicht bloß deßhalb werden, weil sie nicht gehorchen gelernt haben. Uebertriebene Nachsicht und Gelindigkeit bey der Erziehung ist durchaus falsche, unrechtverstandne Jugendachtung.

Wie diese Benennung aber der übertriebenen, nachsichtigen und gelinden Erziehungsweise überhaupt gebührt: so kann man auch fürs Andre insonderheit die zu große

Nach-

Nachsicht und Achtlosigkeit in Ansehung erwachsenerer Kinder und Zöglinge, und die zu frühe Einstellung der erforderlichen Zucht und Aufsicht über die Jugend, für nichts anders, als für unrechtverstandne Jugendachtung erklären. — Manche Eltern, Pflegeeltern und Jugendaufseher sind im Allgemeinen nichts weniger, als zu nachsichtige und achtlose Erzieher; sie lassen, so lange die Kinder noch ganz Kinder sind, es auf keine Weise an der nöthigen Sorgfalt und Wachsamkeit, an dem nöthigen Ernst und Eifer bey der Erziehung fehlen: aber sobald die eigentliche Kindheit zurückgelegt ist, und die Kinder in das mittlere Jugendalter übertreten oder sich demselben zu nähern anfangen, wird die Zucht und Aufsicht über sie häufig ganz abgebrochen und aufgehoben. Man sieht es auf der Einen

Seite

Seite für etwas Ueberflüssiges an, erwachsenere Kinder noch unter so genauer Zucht und Aufsicht zu halten, weil man ihnen schon die Fähigkeit, sich selbst zu regieren, zutraut; und auf der andern Seite glaubt man, es schicke sich nicht, Kinder, welche die eigentlichen Kinderjahre schon überlebt haben, noch überall gleichsam am Gängelbande zu leiten; man fürchtet die Kinder dadurch zu beleidigen und zu kränken, sie zu beschämen, sie niederzuschlagen, und sich eines unstatthaften Eingriffs in ihre Rechte schuldig zu machen. Deßhalb werden Kinder im mittlern Jugendalter oft ganz sich selbst überlassen. Der Knabe, der eben erst anfängt, sich zum Jünglinge zu entwickeln, — die halberwachsene Tochter — können bey der Anwendung ihrer Zeit, bey der Wahl ihres Umgangs, ihrer vertrauteren Freunde und ihrer Vergnügungen, — bey

ihrer gesammten Lebensweise ganz nach eigenem Gefallen handeln; sie können arbeiten oder müßig gehen, sich mit nützlichen oder unnützen Dingen beschäftigen, ihr Geld gut anlegen oder verschwenden, sich sittsam oder unanständig kleiden und aufführen, daheim oder außer dem Hause seyn, Besuche geben und annehmen, und früh oder spät ihre Gesellschafter entlassen, oder aus der Gesellschaft zurückkehren, — ohne daß Eltern, Erzieher und Lehrherrschaftten darnach fragen, sich darein mischen und den Kindern den geringsten Zwang anlegen. Auch hiervon gilt das über die übertriebene Nachsicht im Allgemeinen vorhin gefällte Urtheil: wer so handelt, weil er es für anständig und recht hält, der verdient deßhalb weniger Tadel, als Derjenige, der durch andre an sich verwerflichere Gründe dazu bewogen wird: aber die Sache selbst bleibt immer

tadelnswerth. — Die der Jugend gebühren-de Achtung gebietet allerdings bey zunehmen-dem Alter der Kinder eine gewisse Mäßigung und Milderung der den Eltern zustehenden Zucht, Aufsicht und Herrschaft, weil mit dem Alter auch der Verstand, das Nachdenken, die Ueberlegung zunimmt, und die Kinder also des Genusses einer größern Freyheit alsdann nicht nur immer fähiger, sondern auch für das schmerzliche Gefühl einer zu sklavischen Unter-jochung und Abhängigkeit immer empfindlicher werden: aber dennoch darf die gemilderte Zucht nie in Sorglosigkeit, und die den Kin-dern zugestandene größere Freyheit nie in Zü-gellosigkeit ausarten. Gerade im mittlern Ju-gendalter bedürfen Kinder der Aufsicht und Leitung ihrer Eltern, Erzieher und Vorgesetz-ten am meisten, weil sie da sich selbst zu bewa-chen und zu leiten am unvermögendsten sind.

Sie

Sie kennen die Welt und die Menschen noch nicht, und beurtheilen daher Alles nach der Oberfläche und dem äußern Schein. Wenn sie auch verständig und gut sind: so hat doch die Sinnlichkeit bey ihnen ein entschiednes Uebergewicht über die Vorstellungen der Vernunft und die Entschlüsse des sittlichen Willens; sie handeln oft rasch und unbesonnen, ohne an die Folgen ihrer Handlungen zu denken. Ihr Herz ist weich und schwach; in ihrer Brust glimmt der Funke so mancher Leidenschaft, die der kleinste Hauch äußerer Reizung zur mächtig auflodernden, Alles um sich her zerstörenden Flamme anfachen kann; ihr Weg ist schlüpfrig und läuft oft neben Abgründen hin, in die Ein unvorsichtiger Schritt sie hinabzustürzen vermag; die Verführung lauert auf sie; Arglist und Bosheit stellen ihnen schlauversteckte Netze; das Laster blendet sie mit tau-

send täuschenden Vorspiegelungen lockender Genüsse und Freuden; die Versuchung trifft bey ihnen nur zu leicht schwache Stunden und Augenblicke, wo sie zum Kampfe nicht gerüstet, keiner Gegenwehr fähig sind: — wie sollen, ach! wie sollen sie, sich selbst überlassen, ihrer eignen Unerfahrenheit und Schwäche Preis gegeben, sich durch die zahllosen sie umgebenden Gefahren sicher und unbeschädigt hindurch bringen? — Deßhalb muß fremde Erfahrenheit ihrer Unerfahrenheit zu Hülfe kommen, fremder Ernst ihren Leichtsinn zügeln, fremde Besonnenheit und kalte Vernunft das Feuer ihrer Leidenschaft dämpfen, fremde Stärke die Stütze ihrer Schwäche werden; deßhalb müssen Eltern, Erzieher und Vorgesetzte gerade dann, wann sie ihre Kinder, Zöglinge und junge Untergebene nicht mehr als ganz unmündige Kinder zu behandeln anfangen, am acht-

samsten über sie wachen, am sorgfältigsten auf jeden ihrer Schritte merken, am treusten ihnen rathen, am eifrigsten sie vor Gefahr und Unglück warnen, am entschlossensten jugendlichen Unordnungen und Ausschweifungen steuern, am standhaftesten auf Ordnung und gute Sitten halten, und die Zügel der Erziehung und Aufsicht zwar mit sanfter und schonender, aber dennoch mit fester und sichrer Hand führen, und sie nie ganz fallen lassen. Weit gefehlt, daß diese sorgsame, genaue Bewachung und Leitung auch der erwachsenen Jugend, die der Jugend schuldige Achtung verletzen sollte, erfüllt man eben dadurch die Pflichten der wahren Achtung gegen die Jugend, welche Schätzung und thätige Beförderung der äußern und sittlichen Wohlfahrt der Kinder, ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, ihrer Unschuld und Tugend gebietet. Mag der da-

bey unvermeidliche Zwang, mögen die dazu nöthigen Einschränkungen der Jugend immerhin mißfallen und lästig seyn: es ist besser, daß sie diesen ihr mißfälligen aber heilsamen Zwang, diese lästigen aber wohlthätigen Einschränkungen ertrage, als daß sie in zu früher Unbeschränktheit und Zwanglosigkeit verwildre. Zu frühe Einstellung der erforderlichen Zucht und Aufsicht über die Kinder ist entschieden falsche, unrechtverstandne, verderbliche Jugendachtung.

Die so eben beurtheilten beyden, aus falscher Jugendachtung entspringenden Erziehungsfehler, pflegen unter andern vorzüglich Eine Folge und Wirkung zu haben, welche einer besondern Erwähnung werth ist, und wovor man nicht dringend genug, als vor äußerst mißverstandner Achtung gegen die Jugend, warnen kann; ich meine die höchst

unüberlegte unmäßige Nährung des natürlichen Hanges der Jugend zum sinnlichen Vergnügen. Je zärtlicher Eltern und Erzieher ihre Kinder und Zöglinge lieben: um so geneigter sind sie natürlicher Weise auch, ihnen unschuldiges Vergnügen zu gönnen und zu verschaffen; um so mehr dünkt es ihnen Grausamkeit, die Kinder um den heitern frohen Genuß ihrer Jugend, die so schnell vorüberflieht und nimmer wiederkehrt, zu betrügen, ihnen diesen Genuß zu schmälern und zu verbittern. Von diesen an sich selbst so edeln und menschlichen Empfindungen geleitet, geht man aber häufig über den Scheidepunkt des Rechts und Unrechts, des Nützlichen und Schädlichen hinaus, und sieht der natürlichen Neigung der Jugend zu sinnlicher Lust, und ihrer natürlichen Abneigung von allem was Arbeit, Fleiß und Anstrengung heißt, in

dem

dem Maße nach, daß das ganze Leben derselben beynahe eine an einander hängende Reihe von Vergnügungen ausmacht. Man verschont die Kinder entweder überhaupt mit allen ernsthaften, Mühe kostenden Geschäften, oder beschäftigt sie doch so wenig, daß ihnen täglich der größere Theil ihrer Zeit als Muße übrig bleibt. Die Kinder müssen an jedem Vergnügen der Eltern, an jeder häuslichen oder Familienlustbarkeit Theil nehmen, ohne daß man darnach fragt, wie viel oder wie wenig darüber an ihren jugendlichen Arbeiten versäumt wird. Jede andre Gelegenheit zu Vergnügungen und Ergötzlichkeiten für die Jugend, wird von Eltern und Erziehern begierig ergriffen und benutzt; man sorgt geflissentlich dafür, daß es den Kindern nie an Zerstreuung und angenehmem Zeitvertreibe fehle, oder gestattet es doch ganz willig, daß der Schüler,

 so

so oft er will, die Schule, der Lehrling, so oft es ihm einfällt, die Schreibstube verläßt, um sich nach seiner Weise eine fröhliche Stunde oder einen fröhlichen Tag zu machen. Nichts ist begreiflicher, als daß Kinder und junge Leute mit einer solchen Behandlung von Seiten ihrer Eltern und Vorgesetzten äußerst zufrieden sind, und, so lange sie noch wie Kinder denken und urtheilen, Eltern und Vorgesetzte, dieser Nachsicht und Gefälligkeit wegen, recht sehr schätzen und rühmen: aber dessen ungeachtet, kann diese Behandlungsart nicht anders, als höchst fehlerhaft und pflichtwidrig, und die Liebe und Achtung gegen die Jugend, welche Eltern und Erzieher dazu verleitet, nicht anders, als äußerst unrechtverstandne Jugendachtung genannt werden. Wahre Achtung gegen die Jugend gebietet freylich, die Ansprüche, welche auch Kinder und junge Leute schon auf

Lebens-

Lebensglück und frohen Lebensgenuß haben, anzuerkennen und zu ehren, und dem zufolge auch der Jugend Aufheiterung und Erholung, Vergnügen und Freude zu gönnen und gern zu verschaffen. Aber das Vergnügen ist in keinem Lebensalter, und am wenigsten in der Jugend der eigentliche Zweck des Lebens; Wirken und Geschäftigseyn ist in jeder Lebensperiode und vorzüglich in der jugendlichen, die Hauptbestimmung des Menschen. Kurz ist die Jugend, — und unsäglich Viel ist dessen, was in der kurzen Jugend gethan werden muß, und, wenn es hier unterbleibt, nachher nimmer gethan werden kann. Das Kind muß die Kenntnisse schon einsammeln, die Fertigkeiten und Geschicklichkeiten sich schon zu eigen zu machen anfangen, welche in den mittlern und reifern Jugendjahren weiter entwickelt und ausgebildet, und von dem Manne dereinst in

seinem öffentlichen oder Privatberuf, von der Gattinn und Mutter dereinst in ihren häuslichen Verhältnissen angewandt und benutzt werden müssen. — Das Kind, der Knabe, der Jüngling, die aufblühende Tochter — müssen sich schon zu der Anstrengung, zu dem Fleiße, zu der regelmäßigen ausdauernden Geschäftigkeit gewöhnen, deren sie dereinst bedürfen, um als Männer und Frauen, als Diener des Staates, als Künstler oder Geschäftsleute, als Haus- und Familienväter oder Haus- und Familienmütter sich selbst und den Ihrigen Unterhalt und Ehre zu erwerben, und durch pünktliche, treue Erfüllung ihrer Pflichten, ihren Beytrag zum allgemeinen Wohl zu liefern. Wenn also auch die Vergnügungen, welche man den Kindern im Uebermaße gestattet, an sich selbst unschuldig und unschädlich sind; so entsteht doch daraus

der für ihre ganze Lebenszeit unersetzliche Verlust, daß ihr Geist roh, ihr Kopf leer, ihr Wissen Stückwerk bleibt; daß sie in ihrem Beruf und Gewerbe kaum die Grenze armseliger Mittelmäßigkeit erreichen; daß sie unstäte, schlaffe, arbeitsscheue oder vergnügungssüchtige Menschen werden. Noch schwerer aber verschuldet man sich dann an den Kindern und jungen Leuten, wenn die Vergnügungen, in deren Strudel man sie ohne alle Mäßigung sich hineinstürzen läßt, an sich selbst unsittlich und gefahrbringend sind, so daß dadurch oft die Gesundheit, das Leben, die Unschuld, die Gewissensruhe, die ganze Moralität der Kinder unwiederbringlich zerstört wird. Dafür mögen die Kinder ihre Jugendzeit immerhin lieber minder froh verleben; dafür mag das jugendliche Alter immerhin lieber ärmer an Genuß und Vergnügen seyn! Was das Kind,

der Knabe, der Jüngling, die aufblühende Tochter an Lebensgenuß entbehren, um in den schnell dahineilenden Jugendjahren den Samen des Guten auszustreuen, das wird dem Manne, der Gattinn und Mutter durch die Freudenernte, welche jener Samen einst trägt, reichlich und mit tausendfältigem Wucher vergelten!

Endlich, m. Z., gehört zu denen Fehlern bey der Behandlung der Jugend, bey welchen unrechtverstandne Jugendachtung zum Grunde liegt, auch die gänzliche Beyseitesetzung alles Unterschiedes zwischen der Jugend und den Erwachsenen in Ansehung des gesellschaftlichen Umgangs und der Behandlung und des Tons im geselligen Leben. Ich habe schon im ersten Theile dieser Betrachtung bemerkt, daß man in der Unterscheidung der Jugend und der Erwachsenen in Hinsicht der

ge-

geselligen Behandlung ehemals mit Unrecht zu weit ging: daß aber, so tadelnswerth dieß war, doch auch die entgegenstehende Sitte, auf die von der Natur zwischen den verschiedenen Altern gezogene Grenzlinie gar nicht mehr zu achten, unmöglich gebilligt werden kann. Ich komme hierauf noch einmahl zurück, weil ich die Fehler, welche in diesem Stücke begangen werden, für viel bedeutender halte, wie sie denen, die sich derselben schuldig machen, gewöhnlich wohl scheinen, und weil, wie mich dünkt, von diesen Fehlern ganz vorzüglich zu besorgen steht, daß sie leicht allgemeiner und herrschender werden könnten. Möchte diese Besorgniß doch ungegründet seyn! Möchte es nie allgemeinere Sitte werden, daß man Kindern und jungen Leuten im gesellschaftlichen Leben alle Rechte und Freyheiten erwachsener Personen einräumt, sich gegen sie völlig wie gegen

Er-

Erwachsene beträgt, und ihnen, sich völlig wie Erwachsene zu betragen, gestattet; daß schon der unmündige Knabe, der noch keinen Heller Eigenthum besitzt, seinen Platz am Spieltische unter Männern findet; daß er sich unberufen in Männergespräche mischen, und über Dinge, die über seine Begriffe gehen, vorlaut und unbescheiden urtheilen und absprechen darf; daß beißende Bemerkungen und Einfälle über gegenwärtige nnd abwesende Personen auch aus dem Munde der unerzognen Tochter willkommen sind, und mit unverhaltnem Beyfalle aufgenommen werden; daß man es sich zur Pflicht macht, Kinder von ihrer frühsten Kindheit an, mit allem Flitterputz der Mode zu behängen, und sie an allen Aufwand, an alle erkünstelten Bedürfnisse und Genüsse der Erwachsenen zu gewöhnen; daß Eltern vornehmen Standes es gern sehen, oder wohl

gar

gar veranlassen, daß ihren Kindern von Personen niedern Standes, ja wohl gar von den Lehrern und Aufsehern der Kinder mit eben der Ehrerbietung begegnet werde, welche man den Eltern zu erweisen gewohnt ist; daß Eltern, deren Kinder eine einnehmende Gestalt und Bildung haben, sich darüber freuen, wenn man den Kindern über ihre Gestalt und Bildung Schmeicheleyen sagt, ja wohl selbst in diese Lobsprüche und Schmeicheleyen mit einstimmen; daß erwachsne Personen des zweyten Geschlechts sogar von unreifen Jünglingen die süßlichen Faseleyen, die doppelsinnigen Scherze mit Wohlgefallen und Vergnügen anhören, die sie auch bey Männern mit Verachtung strafen müßten; daß Männer auch gegen halberwachsene Töchter schon diesen Ton anstimmen, oder jene Sprache übertriebner Bewunderung und Ehrerbietung führen, deren Bedeutungs-

und Gehaltlosigkeit gewöhnlich erst im reifern weiblichen Alter geahnet und eingesehen wird! — Aber wo diese und ähnliche Dinge wirklich schon Sitte sind, und damit entschuldigt und gerechtfertigt werden sollen, daß auch der Jugend mit Achtung begegnet werden müsse: da muß man wenigstens den Namen der Jugendachtung gegen diesen Mißbrauch in Schutz nehmen, nnd zu ihrer Ehre es geltend machen, daß jene angeblichen Achtungserweisungen durchaus unrechtmäßige Achtung gegen die Jugend sind. Denn aus allen diesen Achtungserweisungen erwächst der Jugend keine Art von Gewinn und Vortheil, sondern unfehlbarer, mannichfacher, unübersehbarer Schaden. Dieses zu frühe Eintreten der Kinder und jungen Leute in alle Rechte, in alle Gewohnheiten und Sitten, in die ganze Lebensweise der Erwachsenen, rückt sie gewaltsam aus ihren jugend-

gendlichen Verhältnissen, giebt ihren Neigungen, ihren Wünschen, ihren Bestrebungen eine den Zwecken und der Bestimmung des jugendlichen Alters gerade entgegenlaufende Richtung, macht ihnen ihre jugendlichen Pflichten lästig, ihre jugendlichen Beschäftigungen langweilig und eckelhaft, und raubt entweder denen Annehmlichkeiten des Lebens, zu deren Genuß sie zu früh gelangten, für ihre reifern Jahre allen Reiz und Werth, oder flößt ihnen einen leidenschaftlichen, unersättlichen Hang dazu ein. Wer schon als Knabe zum ernsthaften oder gar hohen Spiele, zum Geldgewinn und Geldverluste im Spiele sich gewöhnte, — was wird den als Jüngling und Mann vor der Leidendenschaft der Spielsucht und allen ihren schrecklichen Folgen bewahren, und wie viel wird es kosten, ihn dereinst von dieser Leidenschaft wieder zu heilen? Was ist natürlicher, als daß

in

in dem Herzen des Kindes, welches schon in seiner frühesten Jugend nicht um persönlicher hervorstechender Talente oder schätzbarer Eigenschaften willen, sondern lediglich des Standes, des Ranges, der Reichthümer seiner Eltern wegen von Andern mit übertriebner Ehrerbietung und Unterwürfigkeit behandelt wird, das schon als Kind gegen Personen niedern Standes eine gewisse vornehme Zurückhaltung beobachten muß, und sie ungestraft necken und mißhandeln darf, was ist natürlicher, als daß in dem Herzen dieses Kindes sich unvernünftiger Dünkel und Hochmuth erzeugt, daß es lebenslang den Werth der Menschen einzig nach ihrer Geburt und Abkunft, nach ihrem Stande und Range, nach ihren Titeln und ihrem Gelde schätzt, und ohne sich je durch wahres Verdienst der Achtung Andrer würdig zu machen, dennoch von Jedermann Achtung

und Ehrerbietung anmaßend fodert. — Der schimmernde Aufwand und die modige Pracht, worin man schon junge Kinder erscheinen läßt, macht diese gewöhnlich zu eitlen, gefallsüchtigen, putzliebenden Thoren und Thörinnen. Die Nachsicht und der Beyfall, womit man, in kleinern und größern gesellschaftlichen Zirkeln, die dreisten, absprechenden Urtheile des unreifen Jünglings, die beißenden Spöttereyen der halberwachsenen Tochter anhört und aufnimmt, bildet unbescheidne, selbstgenügsame, seichte Schwätzer und Schwätzerinnen, unverschämte Tadler und heillose giftige Splitterrichterinnen und Verleumderinnen. Der Weihrauch fader Schmeicheleyen und Huldigungen, welche Männer an Kinder verschwenden, hat schon so mancher aufblühenden Tochter den Kopf schwindeln gemacht, sie von Bescheidenheit und weiblicher Sittsamkeit von

jugendlicher, häuslicher Geschäftigkeit, vom Gehorsam gegen ihre Eltern, von jedem jugendlichen häuslichen Glücke entfremdet, und sie zu schwärmerischen Erwartungen und Hoffnungen aufgewiegelt, die, indem sie schrecklich getäuscht wurden, den Frieden und die Ruhe ihres Herzens und Lebens auf immer zerstörten. Indem man der Jugend eine falsche, unrechtverstandne Achtung erweist, gräbt man oft das Grab ihrer Wohlfahrt, ihrer Zufriedenheit, ihrer Freude, ihrer Ehre, ihrer Unschuld, ihrer gesammten zeitlichen, und nicht selten sogar ihrer innern und ewigen Glückseligkeit.

Die

Die der Jugend gebührende Achtung gebietet gewissenhafte Fürsorge für die Religiosität der Jugend: folglich kann sie auch unmöglich die Anwendung der zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Mittel untersagen.

Eph. 6, 4.

Ihr Väter, ziehet eure Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn!

Wenn diejenigen, denen das Geschäft und die Pflicht der Erziehung eigner oder ihnen anvertrauter Kinder obliegt, sich in irgend einer Hinsicht, vorzüglich in unsern Tagen, des Fehlers jener Achtlosigkeit und übertriebenen Nachsicht bey der Behandlung der Jugend schuldig machen, welche unter andern in der letzten Betrachtung als eine Wirkung und Folge unrechtverstandner Jugendach-

tung dargestellt worden ist: so geschieht das wohl unstreitig am allermeisten und häufigsten in Ansehung der pflichtmäßigen Fürsorge für die Religiosität und Frömmigkeit der Kinder. So wie die Jugend selbst, die überhaupt für alles Ernsthafte weniger Sinn, zu allem Ernsthaften weniger Hang und Neigung hat, die Erwerbung und Einsammlung religiöser Einsichten und Kenntnisse, das Nachdenken über religiöse Wahrheiten, die Unterhaltung und Nährung religiöser Gesinnungen und Gefühle gewöhnlich für etwas ganz Ueberflüssiges und Entbehrliches ansieht: so betrachten auch viele Eltern, Erzieher, Lehrer und Lehrherrschaften die Sorge für die Beförderung der religiösen Verstandes- und Herzensbildung der Jugend als die kleinste und unbedeutendste ihrer Eltern- und Erzieherpflichten. Entweder halten die Eltern und Erzieher selbst nicht

viel von der Religion, so daß es ihnen aus diesem Grunde völlig gleichgültig ist, ob ihre Kinder und Zöglinge jemahls zu einer religiösen Gesinnung und Herzensstimmung gelangen, oder ohne Religion und Religiosität durch die Welt gehen; oder sie glauben, — oft bey eigener sehr warmer Religiosität, — in der Jugend sey es noch zu früh, fromm zu seyn, und man thue besser, diese Angelegenheit der eigenen Besorgung der Kinder und jungen Leute in ihrem künftigen reiferen Alter zu überlassen, wo sie doch der Religion und Religiosität erst bedürften; in dem Einen Fall, so wohl wie in dem andern, wird also Alles unterlassen und versäumt, wodurch ein frommer Sinn bey der Jugend befördert oder wenigstens vorbereitet werden könnte. Aber auch solche Eltern, welche den hohen, unschätzbaren Werth der Religion und Frömmigkeit nicht nur für das

menschliche Herz und Leben überhaupt, sondern auch für das jugendliche Alter insonderheit einsehen und empfinden, scheuen sich nicht selten, die erforderlichen Mittel zur Beförderung einer religiösen Gesinnung und Herzensstimmung bey ihren Kindern anzuwenden, weil ihnen die Anwendung manches Mittels, ohne welches jener Zweck doch unmöglich erreicht werden kann, Härte, Mißbrauch des elterlichen Ansehns, Eingriff in die Menschenrechte der Kinder, Verletzung der der Jugend schuldigen Achtung zu seyn scheint; so sehr sie wünschen, fromme Kinder zu haben und ihre Kinder zur Frömmigkeit zu erziehen: so wagen sie es doch nicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen und dasjenige zu thun, zu veranstalten, von den Kindern zu fordern, wodurch ihre Wünsche allein zur Erfüllung gebracht werden könnten. — In keinem Stücke ist daher

großer Theil der Jugend übler daran, als in Ansehung der so nothwendigen und heilsamen, frühen Erziehung und Vorbereitung zur Gottesfurcht, — und mancher Jüngling, manche Tochter wird durch die in dieser Hinsicht bewiesene Nachläßigkeit der Eltern und Erzieher auf die ganze Lebenszeit für Religiosität und Frömmigkeit verstimmt, ja wohl oft einer gänzlichen Gottesvergessenheit und Religionslosigkeit Preis gegeben.

Jenes zuletzt erwähnte Vorurtheil, wodurch auch Eltern und Erzieher, die selbst warme Freunde der Religion und Frömmigkeit sind, zur Vernachläßigung der religiösen Erziehung und Bildung ihrer Kinder und Zöglinge verleitet werden, — daß nehmlich die Anwendung mancher dazu unumgänglich nöthigen Mittel Härte, Mißbrauch des elterlichen Ansehns, Eingriff in die Menschenrechte der Kin=

der und Verletzung der der Jugend schuldigen Achtung sey, — dieses Vorurtheil scheint mir eine besondre ausführlichere Beurtheilung und Widerlegung zu verdienen, und ich glaube dieser Beurtheilung und Widerlegung um so unbedenklicher eine eigne Betrachtung widmen zu dürfen, da in derselben auch zugleich Diejenigen ihre Zurechtweisung finden werden, die die Erziehung der Jugend zur Frömmigkeit entweder aus gänzlicher Geringschätzung der Religion oder in der Meinung vernachläßigen, Religion und Religiosität wären nur Angelegenheiten der reifern, nicht aber der jugendlichen Lebensjahre. — Die zum Grunde gelegten Texteswörte empfehlen es ausdrücklich, die Kinder aufzuziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn; welches nichts anders heißt, als: einen frommen, religiösen Sinn in ihnen anzurichten und zu unter-

unterhalten. Was Eine bestimmte Vorschrift des Evangeliums gebietet, kann mit einer andern eben so bestimmten Vorschrift desselben nie im Widerspruch stehen; auch die Erziehung der Jugend zur Religiosität und Frömmigkeit streitet, so wenig mit der von Jesu gebotenen Jugendachtung, daß jene erstere vielmehr einen wesentlichen Theil dieser letztern ausmacht. Davon wird uns die weitere Ausführung des Satzes vollständiger überzeugen.

Die der Jugend gebührende Achtung gebietet gewissenhafte Fürsorge für die Religiosität der Jugend: folglich kann sie auch unmöglich die Anwendung der zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Mittel untersagen.

Unsre Betrachtung zerfällt in zwey Haupttheile:

Erstlich: die der Jugend gebührende Achtung gebietet gewissenhafte Fürsorge für die Religiosität der Jugend.

Zweytens: sie kann also auch unmöglich die Anwendung der zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Mittel untersagen, sondern die Nichtanwendung dieser Mittel ist unrechtverstandne und pflichtwidrige Jugendachtung.

Wenn die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend, wie sie in der ersten dieser Betrachtungen erklärt worden ist, in der Anerkennung und Schätzung der Menschennatur, der Menschenwürde, der Menschenrechte und der menschlichen Bestimmung junger Menschen besteht; wenn sie also, wie dort ausführlich gezeigt ist, ganz vorzüglich sorgfältige Beachtung

tung der menschlichen Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte der Jugend und gewissenhafte Fürsorge für die Erhaltung, Entwickelung und zweckmäßige Anwendung dieser Anlagen und Kräfte, für die Ausbildung dieser Fähigkeiten, für die Befriedigung jedes menschlichen Bedürfnisses der Jugend, für die Beförderung, Gründung und Sicherstellung ihres äußern und innern, ihres zeitlichen und ewigen Glücks in sich schließt: so kann es unmöglich noch irgend einem Zweifel unterworfen seyn, daß die Pflicht der Jugendachtung Eltern, Lehrern, Erziehern und Lehrherrschaften auch für die Religiosität der Jugend zu sorgen gebietet. Denn unter allen Anlagen der Menschennatur sind ja unstreitig die Anlagen zur Religiosität, welche sich bey den Menschen finden, in jeder Hinsicht gerade diejenigen, denen der erste Rang gebührt, die

als

als die edelsten und göttlichsten seiner Fähigkeiten der größten Aufmerksamkeit und Schätzung werth sind. Was unterscheidet den Menschen von allen andern Erdengeschöpfen, was ist das unverkennbare Merkmahl seines höhern Ursprungs und seiner göttlichen Abkunft? Was sonst, als die Vernunft, die, indem sie überall, wo sie Erscheinungen, Wirkungen und Veränderungen wahrnimmt, nach der Ursache und dem Grunde derselben fragt, den Menschen nöthigt, einen vernünftigen Urheber seines eignen Daseyns und des Daseyns der ganzen sichtbaren Welt vorauszusetzen, zu suchen und zu glauben; die sich mit ihren Gedanken, Vorstellungen, Urtheilen und Schlüssen vom Sichtbaren zum Unsichtbaren, von der Sinnenwelt zum Geisterreiche, vom Endlichen zum Unendlichen emporschwingt, und uns deutlicher Begriffe, einer, wenn auch nicht

voll-

vollständigen, doch zusammenhängenden Erkenntniß von Gottes Wesen und Eigenschaften, von seinen Gesinnungen, Absichten, Verhängnissen und seinem ganzen Verhältniß zu seinen Geschöpfen fähig macht? — Was verbürgt dem Menschen so entscheidend seinen Zusammenhang mit einer unsichtbaren moralischen Welt, was sichert ihm so unwidersprechlich sein Bürgerrecht in einem höhern Reiche Gottes, in einem Staate der Sittlichkeit, der moralischen Ordnung und Tugend, als die Gewissensempfindung, das natürliche Gefühl seiner Abhängigkeit von Gott und der heiligen Verpflichtung, auf den Willen der Gottheit bey seinen Entschlüssen und freyen Handlungen Rücksicht zu nehmen, das Wohlgefallen und die Huld Gottes als das höchste Gut zu wünschen und zu suchen, das Mißfallen der Gottheit als das

größte

größte aller Uebel zu fürchten und zu vermeiden? — Was erhebt uns mehr über alle, übrigen Bewohner der Erde, als das Herz, welches, zu Empfindungen der Religiosität geschaffen, die Größe und Güte Gottes fühlen, Gott bewundern, Gott ehrerbietig achten, Gott lieben, in dankbarer Rührung über Gottes Wohlthaten zerfließen und mit Vertrauen und Hoffnung an Gott hangen, — das diese Gefühle der Frömmigkeit in sich unterhalten und nähren und zu seiner herrschenden Stimmung werden lassen kann? — Wo diese Anlagen also vernachläßigt werden, da wird die Menschheit offenbar von der Seite verwahrlost, von welcher Verwahrlosung und Vernachläßigung derselben am allerunverantwortlichsten und strafbarsten ist; wo die Würde der Menschennatur anerkannt und geachtet werden soll, da muß solches unstreitig ganz vorzüglich durch

die Schätzung, Bewahrung und Ausbildung ihrer edelsten Fähigkeiten, der Anlagen des Menschen zur Religiosität geschehen. Auch bey der Jugend sind diese Fähigkeiten und Anlagen nicht nur vorhanden, sondern auch schon der Bearbeitung und Anbauung, der Entwicklung und Uebung empfänglich. Schon der Verstand des Kindes kann die einfachern allgemeinern Begriffe, Vorstellungen und Wahrheiten der Religion fassen und sich damit beschäftigen; schon des Kindes Herz ist den Empfindungen der Ehrfurcht und kindlichen Scheu vor Gott, der dankbaren Liebe und des Vertrauens gegen Gott offen. Noch geschickter ist aber der jugendliche Geist in den reiferen Jugendjahren zum Nachdenken über religiöse Gegenstände und zur Erlangung religiöser Erkenntnisse und Ueberzeugungen, so wie gerade in diesem Alter die religiösen Gefühle am leich-

testen Eingang in das Herz finden, und, wenn es ihnen nicht an Wartung und Pflege gebricht, dasselbe bis in seine innersten Tiefen durchdringen und ausfüllen. Auch Eltern, Lehrer, Erzieher und Lehrherrschaften können sich demnach an der Menschennatur und Menschenwürde ihrer Kinder, Lehrlinge, Zöglinge und jungen Untergebenen nicht ärger verschulden, als wenn sie bey der Erziehung und Behandlung derselben auf ihre Anlagen zur Religiosität gar keine Rücksicht nehmen; wenn hingegen Eltern, Lehrer, Erzieher und Lehrherrschaften die Pflicht der Jugendachtung durch Anerkennung und Schätzung der Menschennatur und Menschenwürde ihrer Kinder, Lehrlinge, Zöglinge und jungen Untergebenen erfüllen wollen: so gebietet ihnen diese Pflicht offenbar ganz vorzüglich gewissenhafte Fürsorge für die Religiosität der Jugend, um so mehr,

da durch diese Fürsorge nicht bloß die Religiosität des jugendlichen, sondern aller folgenden Lebensalter gegründet und befördert werden muß, und frühere Verwahrlosung in dieser Hinsicht nur zu leicht lebenslange Erlauung und Verstimmung für religiöse Gesinnung und Empfindung zur Folge hat. — So gewiß aber die Anlagen zur Religiosität die allerедelsten und schätzbarsten Fähigkeiten der menschlichen Natur sind: so gewiß macht auch das Glück, so gewiß machen auch die Freuden der Frömmigkeit einen höchst bedeutenden und wesentlichen Theil des Glücks und der Freuden aus, wozu der Mensch geschaffen und bestimmt ist. — Das Vergnügen, welches mit dem Nachdenken über religiöse Gegenstände, mit der Prüfung und Erforschung religiöser Wahrheiten, mit der Aufklärung und Berichtigung religiöser Zweifel und Irthümer,

 mit

mit dem Wachsthum in religiöser Einsicht und Ueberzeugung verknüpft ist, gehört zu den edelsten, befriedigendsten Genüssen, deren der menschliche Geist empfänglich ist. Die Freuden der religiösen Empfindung, das süße, selige Entzücken, welches die Regungen und Gefühle der Bewunderung Gottes, des frohen Erstaunens über die Größe und Mannichfaltigkeit, über die Weisheit, Ordnung und Schönheit seiner Werke und Einrichtungen, welches Dankbarkeit, Liebe und Vertrauen zu Gott erzeugen und in der Seele verbreiten, oder welches in den Stunden der Andacht und Gebetsunterhaltung mit Gott das Herz durchwallt, — die Ruhempfindung eines guten Gewissens, das Bewußtseyn der Unsträflichkeit und Unschuld vor dem Allwissenden, des Besitzes und Genusses seiner Huld und seines Beyfalls: — diese Freuden lassen für den, der sie kennt und

zu würdigen weiß, Alles, was sinnliche Lust heißt, unendlich weit hinter sich zurück. Dieß Glück, diese Freuden der Frömmigkeit sind durchaus unabhängig von dem äußern Schicksal des Menschen, von seiner Geburt, von seinem Stande und Range, von seinen Glücksumständen, Lagen und Verhältnissen; sie bieten sich dem Niedrigsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten dar; sie können Niemand von fremder Gewalt vorenthalten, Niemand durch fremde Arglist oder Bosheit geraubt werden; sie erhöhen und verschönen den Genuß jeder andern Gattung von Lebensfreude und Lebensglück; sie machen das Entbehren oder den Verlust jeder andern Gattung von Erdenglück minder schmerzhaft. — Wer also in Hinsicht auf religiöses Glück und religiöse Freuden seine menschliche Bestimmung zur Glückseligkeit nicht erreicht, der hat sie in

einer der wichtigsten und wesentlichsten Rücksichten verfehlt. Er mag übrigens vom Schicksal noch so sehr begünstigt, noch so reich an jeder Art äußerer und innerer Vorzüge seyn: Eine Hauptgattung der Glückseligkeit, wozu er geschaffen und berufen ist, mangelt ihm dennoch; Eine durch nichts Andres auszufüllende Lücke in der Reihe seiner Freudengenüsse bleibt dennoch immer übrig; er ist dennoch arm in Vergleichung mit dem ungleich größern Reichthum, den er besitzen könnte und sollte. Eltern, Lehrer, Erzieher und Lehrherrschaften welche die menschliche Bestimmug ihrer Kinder und Zöglinge ehren und ihnen zur Erreichung derselben behülflich seyn, die das Lebensglück, die Ruhe und Befriedigung ihrer Kinder und Zöglinge gründen und fördern wollen, müssen sich also nothwendig auch die Bildung derselben zur Religiosität und Frömmigkeit angelegen seyn

lassen,

lassen, damit ihnen auch die aus dieser Quelle entspringende Gattung von Glück und Freude zu Theil werde: und welcher Vater oder welche Mutter, welcher Lehrer, Erzieher oder Vorgesetzte hierin ihrer Pflicht vergessen oder dieselbe vorsätzlich vernachläßigen, die machen sich der offenbarsten Verwahrlosung und Verachtung der Jugend schuldig. — Und in wie mancher andern Hinsicht ist nicht ein frommer Sinn, eine fromme Empfindung und Herzensstimmung, sind nicht die Erkenntnisse, die Ueberzeugungen, die Hoffnungen der Religion dem Menschen unentbehrlich; wie wenig kann er der Religiosität zur Befestigung seiner Tugend, zur Sicherung seiner Zufriedenheit, zu seinem Troste im Unglück, zu seiner Beruhigung gegen die Schrecken des Todes, zu seiner Vorbereitung auf sein künftiges höheres Daseyn entrathen! Der gebildetere, edlere Mensch,

findet auch in sich selbst, in dem Gefühl edler Selbstachtung, in der Empfindung des Werths und der Liebenswürdigkeit der Tugend — Antrieb und Kraft zur gewissenhaften ausdauernden Pflichterfüllung: aber der größte Theil der Sterblichen kommt gewiß nur zu oft in Lagen und Umstände, wo nur das Andenken an Gott, nur die Scheu vor seiner Allwissenheit und Allgegenwart, nur die Rücksicht auf sein Wohlgefallen und Mißfallen auf seine lohnenden und ahnenden Vergeltungen — den im Sturme der Anfechtung Wankenden aufrecht halten, den im Kampfe der Versuchung Ermattenden mit neuer Stärke beleben und zu den Handlungen und Opfern der Selbstbeherrschung und Selbstverläugnung, welche die Pflicht fodert, Muth und Kraft verleihen kann. Der geübtere Schüler und Zögling irdischer Weisheit findet auch in den Lehren seiner

ner Meisterinn beruhigende Auskunft über des Lebens Räthsel und Verwirrungen, erheiternden Zuspruch in Mißgeschicken und Unfällen, Trost und Hoffnung bey den Aussichten auf Grab und Verwesung: aber für unzählige Menschen ist bey denen Ungerechtigkeiten oder Schlägen des Schicksals, die sie erfahren, bey denen Mühen und Trübsalen, die ihnen zum Lose gefallen sind, an Abend des Lebens, an den Pforten der Ewigkeit — der Glaube an Gott und Gottes Vorsehung, das Vertrauen auf Gottes Weisheit, Macht und Güte die einzige Quelle, aus welcher sie Trost und Beruhigung schöpfen, die einzige Stütze an der sie sich halten können. Jeder edle, rechtschaffene Freund und Thäter des Guten, wird jenseit des Grabes die Früchte seiner irdischen Tugendsaaten ernten: aber vorbereiteter und reifer zu jener nähern Vereinigung mit Gott,

 welche

welche einen Haupttheil der künftigen Seligkeit ausmachen wird, vorbereiteter und reifer zu allen Geschäften und Genüssen der Ewigkeit geht doch Der ins höhere Daseyn über, der hier Gott schon kannte, dessen Herz hier schon von frommen Empfindungen für Gott erwärmt, dessen Sinn und Leben hier schon Gott gewidmet war. O, wie schlecht sorgen also Eltern, Lehrer, Erzieher und Vorgesetzte in jeder, jeder Hinsicht für das äußere und innere, für das zeitliche und ewige Glück ihrer Kinder, Zöglinge und jungen Untergebnen, welche unverzeihliche Geringachtung der Tugend, der Zufriedenheit, des ewigen Heils der Jugend beweisen sie dadurch, wenn sie die Bildung und Erziehung derselben zur Frömmigkeit verabsäumen! Die der Jugend gebührende Achtung kann nichts ernstlicher und dringender gebieten und fordern, als

als gewissenhafte, treue, eifrige Fürsorge für die Religiosität der Jugend. —

Wenn dieß aber feststeht: so kann auch die wahre Jugendachtung unmöglich die Anwendung irgend eines zur Erreichung dieses Zwecks nothwendigen Mitttels untersagen, und Alles, wodurch man sich zur Nichtanwendung solcher Mittel verleiten läßt, wenn es aus Gesinnungen der Achtung gegen die Jugend entspringt oder damit zusammenhängt, muß für unrechtverstandne Jugendachtung erklärt werden. In dieser Hinsicht finden bey Eltern, Lehrern, Erziehern und Lehrherrschaften manche zum Theil äußerst sonderbare Vorurtheile und Irrungen Statt. Es giebt Eltern und Erzieher, welche alle Unterweisung der

Jugend in der Religion nicht allein für ganz unnütz und überflüssig, sondern sogar für ganz unverträglich mit einer vernünftigen Erziehungsweise und insonderheit mit der den Kindern schuldigen Achtung halten. Nach ihrer Meinung sind die Wahrheiten und Lehren der Religion für die Jugend viel zu hoch und schwer, ist der Verstand der Kinder viel zu schwach, diese Wahrheiten und Lehren zu fassen, zu begreifen und zu verstehen; sie sehen es also eines Theils, für Thorheit und andern Theils für wirkliche Mißhandlung der Jugend an, die letztere mit religiösen Unterweisungen zu martern und die kostbare Zeit, die zu so mancherley nützlichern und nothwendigeren Belehrungen angewandt werden könnte, mit dem so ganz unfruchtbaren und zwecklosen Religionsunterricht zu verschwenden. Ueberdieß halten sie dafür, man beeinträchtige und

kränke auf eine unverantwortliche Weise die Vernunft und Menschenrechte der Jugend, wenn man durch einen ihr vor erlangter Verstandesreife ertheilten Religionsunterricht ihren Verstand im voraus für gewisse religiöse Vorstellungen und Meinungen einnehme, ihr Urtheil besteche und einseitig mache, und ihr dadurch das künftige eigne freye Denken in der Religion, die Auffindung der Wahrheit und die Unterscheidnng und Sonderung derselben von Irrthum und Wahn erschwere. Sie glauben deßhalb ihrer Eltern- und Erzieherpflicht und insonderheit den Pflichten der Jugendachtung weit gemäßer zu handeln, wenn sie die Kinder wenigstens bis zum reifern Jugendalter ohne allen Unterricht in der Religion aufwachsen lassen, und sie geflissentlich sogar vor jedem gelegentlichen Hören und Auffassen religiöser Vorstellungen und Begriffe zu bewahren

ren suchen, damit sie künftig um so viel unbefangener und unpartheyischer untersuchen und prüfen, um so viel freyer und rücksichtsloser glauben und nicht glauben, wählen und verwerfen, damit auch die Wahrheiten, Lehren und Hoffnungen der Religion, weil sie dann noch für Verstand und Herz den vollen Reiz der Neuheit haben, um so viel stärkere und tiefere Eindrücke auf das Gemüth machen sollen. — Andre Eltern und Erzieher zweifeln zwar nicht an der Nützlichkeit und Zuläßigkeit des Unterrichts in der Religion: aber desto unnützer und unerlaubter dünkt es sie, die Jugend zur Erfüllung der Religionspflichten, zum Gebrauch der religiösen Erbauungsmittel, zu Andachtsübungen, zum Gebet, zur Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung und zu ähnlichen religiösen Beschäftigungen und Handlungen anzuhalten. Für solche Dinge,

sagt man, hat die Jugend keinen Sinn und kann keinen Sinn dafür haben; Religionsübung ist die Sache der ernstern und höheren Jahre; man handelt thöricht und lieblos, wenn man Kinder und junge Leute damit belästigt; man hindert dadurch sogar die Erreichung des beabsichteten Zwecks, weil jeder in dieser Hinsicht der Jugend angelegte Zwang ihr Religion und Religiosität widrig und verhaßt macht. Bey dieser Denkungsart kommt denn nicht allein die ehemahlige fromme Sitte der häuslichen Andachtsübungen, woran die ganze Familie Theil nahm, bey Hohen und Niedern immer mehr außer Gebrauch: sondern man bekümmert sich auch nicht darum, ob die Kinder Morgens und Abends sich an Gott erinnern, ob sie beym Tischgebete gegenwärtig sind, ob sie es mit Aufmerksamkeit und Ernst verrichten, ob sie an den gottesdienstlichen Tagen

gen die Kirche besuchen — oder Gebet und Gottesverehrung gänzlich bey Seite setzen und vernachläßigen. — Ja manche Eltern und Vorgesetzte gehen so weit, daß sie sich nicht einmahl getrauen, ihren Kindern und jungen Untergebnen Religiosität und Frömmigkeit zu empfehlen, sie zu einem frommen Sinn und Leben zu ermuntern, sie mit Herzlichkeit und Wärme zur Gottesfurcht zu ermahnen oder ihre eigne fromme Gesinnung und Herzensstimmung in Gegenwart der Kinder zu äußern und sie den Einfluß der Religion auf ihre Entschlüsse, auf ihre Wünsche und Bestrebungen, auf ihr ganzes Verhalten merken zu lassen: weil ihnen auch solche ernste, warme und herzliche Ermahnungen und Empfehlungen der Religiosität, weil ihnen auch die Aeußerungen ihrer eigenen Religionsachtung und Religionsliebe in der Gegenwart der Kinder, mit der Anständigkeit

und dem feinen Ton zu streiten scheinen, womit nach ihrem Dafürhalten die Jugend, und insonderheit schon etwas erwachsene Kinder behandelt werden müssen. — Alle diese der Erziehung der Jugend zur Religiosität auch in solchen Häusern im Wege stehende Meinungen und Behauptungen, wo Eltern, Erzieher und Vorgesetzte die Pflicht, für die Religiosität der Jugend zu sorgen, im Allgemeinen nicht abläugnen, finden nun Eines Theils schon darin ihre Widerlegung, daß sie die Anwendung zur Beförderung der Religiosität der Jugend unumgänglich nothwendiger Mittel verwerfen, und also unmöglich dem Geiste und Sinne der wahren Jugendachtung gemäß seyn können, welche, indem sie den Zweck will, auch die Anwendung der zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel gestatten muß; andern Theils aber läßt es sich auch sehr

leicht darlegen, daß der ganze angebliche Widerspruch zwischen der Anwendung dieser Mittel und der Pflicht der Jugendachtung auf Mißverstand und täuschendem Scheine beruht. Ohne alle Begriffe von Gott, ohne alle religiöse Vorstellungen, in einer gänzlichen Unbekanntschaft mit der Religion kann in unsern Tagen unmöglich ein Kind erzogen werden und das reifere Jugendalter erreichen. Denn das Kind lebt und webt ja unter Menschen, die größtentheils Religion haben und äußern, die sich im geselligen Leben häufig über religiöse Gegenstände unterhalten, oder doch gelegentlich religiöse Urtheile und Meinungen in ihre Gespräche und Reden mit einfließen lassen; unter Menschen, die gottesdienstliche Tage feyern, die gottesdienstliche Versammlungen halten, die sowohl öffentliche und gemeinschaftliche, als auch besondre und häusliche Religionsübungen

übungen mancher Art vornehmen. In allen Büchern, die ein Kind zu seiner anderweitigen Bildung lesen muß, kommen mitunter religiöse Vorstellungen, Wahrheiten und Lehren vor, oder es ist darin, wenn auch nur beyläufig, von religiösen Pflichten und Hoffnungen die Rede. Sobald also das Nachdenken nur einigermaßen wach geworden ist, und das Kind mit Besinnung zu leben, zu sehen, zu hören und zu lesen beginnt, wird sein Nachdenken auch auf religiöse Gegenstände hingelenkt werden, werden sich ihm auf jeden Fall auch religiöse Vorstellungen darbieten und aufdringen. Das fähigere Kind wird über dasjenige, was es in Beziehung auf die Religion sieht und hört und liest, weitere Auskunft fordern, und, wenn es von Niemand darüber belehrt wird, sich mit eigenen Vermuthungen zu helfen suchen, und sich religiöse Ideen nach eige-

ner Willkühr bilden und ausspinnen. Da kann es nun freylich ein glücklicher Zufall so fügen, daß die aufgefaßten Begriffe wahr und richtig sind, und in der Folge, wenn das Kind einen zusammenhängenden Religionsun-unterricht erhält, eben deßhalb, weil es selbst erworbne Begriffe sind, diesen Unterricht sehr erleichtern: aber eben so möglich ist es auch, daß sich auf diese Weise eine Menge schiefer, irriger und falscher Vorstellungen in dem Verstande festsetzt, die sich mit aller hinterherkommenden bessern Belehrung nicht wieder forttilgen lassen, und Lebens lang ein Hinderniß wahrer Religiosität bleiben. Eltern und Erzieher, welche die künftige Religiosität ihrer Kinder und Zöglinge nicht nur wünschen, sondern auch nach ihrer Eltern- und Erzieherpflicht befördern wollen, sind also zur Verhütung jenes Nachtheils schlechterdings genöthigt,

ihren

ihren Kindern Unterricht in der Religion zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, und eben die Achtung gegen die Jugend, welche ihnen jenes erstere befiehlt, gebietet ihnen offenbar auch dieses letztere. — Daß die Wahrheiten und Lehren der Religion für Kinder zu schwer sind, daß der jugendliche Verstand also den Unterricht in der Religion nicht fassen und begreifen kann, daß man Kinder also mit diesem Unterrichte nur martre, und die dazu verwandte Zeit zwecklos verschwende, — das Alles ist nur dann gegründet und wahr, wenn die Rede von dunkeln, ihrer Natur nach unbegreiflichen Lehren, oder von tiefsinnigen, grübelnden Untersuchungen ist, die größtentheils sehr mit Unrecht zur Religion und Religionslehre gerechnet werden. Diese dunkeln, ihrer Natur nach unbegreiflichen Lehren, diese tiefsinnigen, grübelnden Untersuchungen sind frey-

lich für den Verstand der Kinder zu hoch und zu schwer; sie zu fassen und zu begreifen ist der Verstand der Kinder allerdings zu schwach und unfähig, und es ist unverzeihliche Thorheit, sich beym Jugendunterrichte, und zumahl beym Unterrichte kleinerer Kinder, darauf einzulassen. Aber die einfachen Lehren der Vernunftreligion, und die eben so einfachen Lehren des Evangeliums in ihrer ursprünglichen Lauterkeit, Klarheit und edeln Einfalt sind auch dem Verstande des Kindes, sobald es überhaupt nur denken kann, begreiflich; und selbst bey minderfähigen Kindern wird es der Lehrerweisheit nicht schwer fallen, aus der Reihe dieser einfachen Religionslehren einzelne leichtere, auch den minderfähigen Kindern faßliche auszusondern. Eben so ist es allerdings gegründet, daß man durch den Kindern ertheilten Religionsunterricht ihren Vernunft-

und Gewissensrechten zu nahe treten, ihnen das künftige eigne, freye Denken, Untersuchen und Glauben erschweren kann, wenn man im Religionsunterrichte der Jugend Menschensatzungen, Sektenlehren, menschliche Erklärungen und Deutungen, menschliche Meinungen und Träume vorträgt, und ihr dieses alles als göttliche, heilige, untrügliche, allein seligmachende Wahrheit anpreist, und es ihnen aufs Gewissen bindet, fest und unverbrüchlich daran zu halten, niemahls bessern Einsichten Raum zu geben, sondern auf diesen Glauben zu leben und zu sterben. Aber auch Unterricht in Menschenschatzungen und Sektenlehren sollte der Religionsunterricht billig nie seyn, so wenig wie Unterricht in menschlichen Deutungen und Erklärungen der Religionslehren, in menschlichen Meinungen und Träumen: der Religionsunterricht hat es vielmehr

lediglich mit den allgemeinen Wahrheiten der Vernunft und des Christenthums zu thun, welche Gott und das Verhältniß Gottes zu den Menschen, welche die Bestimmung des Menschen und seine Erwartungen jenseit des Grabes zum Gegenstande haben; und durch diesen Unterricht werden keine Vernunft- und Menschenrechte der Jugend gekränkt, dabey bleibt die Fähigkeit der Kinder, künftig selbst in Religionssachen frey zu denken, zu prüfen, und zu wählen, völlig unverletzt. Allerdings müssen also Eltern und Erzieher nicht bloß für den Unterricht ihrer Kinder und Zöglinge in der Religion sorgen, ohne sich weiter darum zu bekümmern, wie dieser Unterricht beschaffen ist, sondern sie müssen zugleich dahin sehen, daß ihren Kindern und Zöglingen eine vernünftige Religionsunterweisung ertheilt werde; alsdann wird der Vorwurf, daß

man den Kindern nur seinen Glauben, nur seine religiösen Meinungen und Ueberzeugungen aufdringe, und also Glaubens- und Gewissenszwang gegen sie ausübe, gänzlich hinweg fallen. Nicht anders verhält es sich mit den von Seiten der Eltern und Erzieher zu veranstaltenden Uebungen der Jugend in religiösen Gesinnungen und Empfindungen. Kinder, in denen die Gesinnungen und Gefühle der Religiosität in den frühern Jugendjahren gar nicht geweckt, genährt und unterhalten wurden, können schwerlich jemahls wahrer, warmer und herzlicher Religiosität empfänglich werden. Lasset ein Kind bis zu seiner reiferen Jugend von seinen Eltern so entfernt und entfremdet seyn, daß es in diesem langen Zeitraume nie den geringsten Anlaß zu Empfindungen kindlicher Achtung, kindlicher Dankbarkeit, kindlicher Liebe nnd kindlichen Vertrauens

trauens habe: wie schwer wird es nicht halten, daß späterhin diese Empfindungen sich in dem Herzen erzeugen, entwickelt und herrschend werden, wie viel schwerer wenigstens, als wenn ein Kind von zarter Kindheit an in der Nähe seiner Eltern war, und durch den Umgang mit ihnen an sie gefesselt, sie zu lieben, sie zu achten, und mit Vertrauen an ihnen zu hangen gewöhnt war? So ist es auch mit den Gesinnungen und Empfindungen der Religion, mit den Gesinnungen und Empfindungen der Achtung, der Dankbarkeit, der Liebe und des Vertrauens gegen Gott. Wo diese Empfindungen der Seele bis zum Jünglingsalter ganz fremd bleiben, da werden sie schwerlich jemahls zu der Lebhaftigkeit und Stärke gelangen, da werden sie sich noch weniger so in die ganze Stimmung und Empfindungsweise aufs innigste verweben, als wenn sie schon im frühesten Kindheitsalter im Herzen gewohnt und gewaltet haben.

ben. Eltern und Erzieher, welche für die künftige Religiosität ihrer Kinder und Zöglinge sorgen wollen, müssen also nothwendig schon in der Jugend das Herz der Kinder mit religiösen Gesinnungen und Empfindungen vertraut zu machen, an religiösen Gesinnungen und Empfindungen zu gewöhnen, die Gesinnungen und Empfindungen der Religion in der Brust der Kinder zu nähren und zu stärken suchen. Das kann aber nicht ohne die Anwendung und den Gebrauch der gewöhnlichen Erbauungsmittel, ohne Gebet und Andachtsübung, ohne die Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung geschehen; eben die Jugendachtung, welche Eltern und Erziehern die Sorge für die Religiosität ihrer Kinder und Zöglinge empfiehlt, gebietet ihnen also auch das Anhalten der Kinder zu religiösen Uebungen. Daß die Jugend für diese religiösen Uebungen noch keinen Sinn hat,

daß

daß Beschäftigungen der Art für Kinder und junge Leute langweilig sind, und ihnen die Religion nur zuwider und verhaßt machen, das ist wieder nur in einem gewissen Sinne wahr, in sofern es nehmlich auf kleine Kinder angewandt wird. Bey diesen ist es freylich sehr thöricht und schädlich, sie zu Andachtsübungen anzuhalten; sie Gebete hersagen zu lassen, ehe sie nur einen Begriff davon haben, was beten heißt, oder das Geringste vom Inhalte der ihnen gelehrten Gebete verstehen; sie mit in die gottesdienstlichen Versammlungen zu nehmen, ehe sie sich bey dem, was sie da sehen und hören, etwas denken können. Denn dadurch werden freylich den Kindern die religiösen Uebungen anfänglich gleichgültig und am Ende wohl gar verhaßt und lästig, und sie gewöhnen sich zu jener Gedankenlosigkeit bey den Religionsübungen, welche das Herz jedem

Ein-

Eindruck religiöser Wahrheiten und Erbauungsmittel verschließt, und aus den Kindheitsjahren nur zu leicht in alle folgende Lebensjahre übergeht. Aber etwas ganz anders ist es mit der erwachsneren Jugend. Diese hat, nach der gewöhnlichen Sitte, schon Unterricht in der Religion erhalten, und kennt den Gegenstand der Religiosität, Gott, und sein Verhältniß zu den Menschen gut genug, um der Empfindungen der Religiosität fähig zu seyn, und die Erbauungsmittel mit Verstand und Nutzen anwenden zu können; da ist es also von keiner Seite Gefahr bringend, Kinder zu österer Erinnerung an Gott, zu öftern Gebetsübungen, zum Ernst beym Gebet, zur Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung anzuhalten. Selbst Zwang und Strenge ist hier nicht verwerflich, denn der Einwurf, daß erzwungene Religiosität vor Gott keinen Werth habe, leidet

det bey der Einsicht, daß alle unsre Andachts-übungen nicht um Gottes willen, sondern lediglich um unsrer selbst willen angestellt werden, auf alles, was zur äußern Religiosität gehört, überhaupt keine Anwendung, und kann am wenigsten gegen die Erziehung und Gewöhnung der Jugend zur Religiosität geltend gemacht werden. Wenn Kinder auch ungern, wenn sie sich auch nur aus Zwang mit dem Lesen religiöser Schriften, mit Gebetsübungen und ähnlichen religiösen Handlungen beschäftigen, oder an der öffentlichen Gottesverehrung Theil nehmen: so wird doch der Zweck von dem Allen, Belehrung und Erweckung zum Guten, wenigstens besser von ihnen erreicht, als wenn sie alle Religionsübung vernachläßigen. — Am allerwenigsten aber bedarf es wohl einer wirklichen ernsthaften Widerlegung der Meinung, daß sogar Ermahnung

nung und Empfehlung der Religiosität, oder Aeußerung eines frommen Sinns und einer religiösen Herzensstimmung im Handeln und Betragen gegen die Achtung streite, welche man der Jugend schuldig ist. Bey wem man vor der Mittheilung seiner höchsten, edelsten Gefühle sich scheut, den achtet man gewöhnlich nicht, sondern man verachtet ihn. Je mehr man jemand achtet, desto lieber macht man ihn zum Vertrauten seines ganzen Herzens, desto lieber theilt man mit ihm seine verschlossensten Gedanken, seine theuersten Ueberzeugungen, seine edelsten und heiligsten Empfindungen; desto lieber unterhält man sich mit ihm über seine wichtigsten Angelegenheiten. Je mehr Eltern, Erzieher und Jugendaufseher also ihre Kinder und Zöglinge achten, desto natürlicher ist es, daß sie, wenn sie selbst den hohen Werth der Religion innig empfinden,

dieß

dieß auch gegen ihre Kinder und Zöglinge äußern, auch ihren Kindern und Zöglingen Religiosität empfehlen, auch ihre Kinder und Zöglinge zu einer frommen Gesinnung und Herzensstimmung ermahnen; desto lieber werden sie ihre Kinder und Zöglinge zu Zeugen ihres eignen religiösen Sines machen, und sie den Einfluß bemerken lassen, den die Religion auf ihre Absichten und Lebenszwecke, auf ihre Wünsche und Bestrebungen, auf ihre Entschlüsse und Handlungen, auf ihre Ruhe und ihre Tugend, auf ihre Mäßigung im Glück und ihre Standhaftigkeit im Unglück, anf ihre Pflichterfüllung und ihren Lebensgenuß hat. Eltern und Erziehern ist es ganz vorzüglich gesagt: Lasset Euer Licht, das Licht eurer Frömmigkeit und Gottseligkeit, leuchten vor den Leuten, damit sie, damit vorzüglich Eure Kinder auch dadurch ermuntert wer-

werden, durch Aneignung einer der eurigen ähnlichen religiösen Gesinnung und Herzensstimmung Gott zu preisen.

Heilig sey denn uns Allen, denen das wichtige Geschäft der Kinderzucht obliegt, heilig sey uns, wie jede andre Pflicht der rechtverstandnen Jugendachtung, auch die Sorge für die Erziehung der Jugend zur Religiosität und Frömmigkeit! Heilig sey diese Pflicht uns, die wir selbst Väter und Mütter sind; heilig sey sie den Lehrern und Erziehern der Jugend, den Aufsehern und Aufseherinnen, den Vorstehern und Vorsteherinnen kleinerer oder größerer Schulen und Erziehungsanstalten; heilig sey sie allen Lehrmeistern und Lehrherrschaften, die Kinder und junge Leute als Lehrlinge ihrer Kunst oder ihres Gewerbes unter ihrer Aufsicht haben. Wir alle haben in dieser Hinsicht gleiches Verdienst, wenn wir

unsrer Verpflichtung nachkommen, gleiche Verantwortlichkeit, wenn wir sie unerfüllt lassen. Uns Eltern hat die Natur selbst die Verbindlichkeit aufgelegt, unsre Kinder vernünftig und weise zu erziehen, und in der Behandlung derselben alle ihrem Wohl schädliche oder gefahrbringende Fehler gewissenhaft zu vermeiden; alles, was die Gründung, die Sicherung und Förderung ihres innern und äußern, ihres zeitlichen und ewigen Glücks erfordert, gewissenhaft zu beobachten und anzuwenden. Erzieher und Lehrer haben mit dem Erzieher- und Lehrerberuf jene Verbindlichkeit aus eigner Wahl übernommen, und müssen derselben um so viel pünktlicher Genüge leisten, weil die Eltern, die ihnen ihre Kinder zum Unterricht und zur Erziehung anvertrauen, solches in der sehr gegründeten Voraussetzung thun, daß Erzieher und Lehrer, deren Hauptgeschäft die Erziehung

ist, alle Pflichten der Erziehung nicht nur besser, als die Eltern selbst, kennen, sondern der Erfüllung dieser Pflichten auch vollkommen gewachsen seyn müssen. Aber auch Lehrmeister und Lehrherrschaften treten durch die Aufnahme eines Lehrlings in Ansehung der Erziehung desselben, wie in alle Rechte, so auch in alle Pflichten der Eltern ein, und kein übliches Herkommen, keine neu aufgekommne Gewohnheit und Sitte, keine Unaufgelegtheit zum Erziehungsgeschäft, keine angebliche zu große Zerstreuung oder Belastung durch andre Angelegenheiten, kein andrer Vorwand, keine andre Ausflucht, wie sie auch heißen mag, kann den Lehrmeister und Lehrherrn von der Verbindlichkeit loszählen, der Erzieher seiner Lehrlinge zu seyn, und die Erzieherpflicht mit väterlicher Sorgfalt und Treue zu erfüllen. Wer durch eine thörichte, zweckwidrige, nachläßige Erziehungsweise Kinder verwahrlost und unglücklich macht, — er sey Vater oder Mutter, Jugendlehrer oder Erzieher, Lehrmeister oder Lehrherrschaft, — haftet darüber Dem zu Rechenschaft und Verantwortung, der jede Menschenseele zur Tugend und Glückseligkeit schuf, und jede ver-

wahrloste Menschenseele von den Händen ihrer Verderber fodern wird. Aber Jeder, der ein seiner Sorgfalt und Leitung übergebnes Kind mit Weisheit und Gewissenhaftigkeit zur Tugend, Frömmigkeit und Glückseligkeit erzieht, — er sey Vater oder Mutter, Jugendlehrer oder Erzieher, Lehrmeister oder Lehrherrschaft, findet schon hier in seinem eignen Bewußtseyn überschwenglichen Lohn seiner Treue, und erntet einst die ewige Vergeltung derselben vor Gottes Angesicht ein.

Ihm rufen, Gott du wirst es geben!
Die Frommerzognen jauchzend zu:
Heil sey dir, denn du hast das Leben
Die Seele uns gerettet du!
O Gott, wie muß das Glück erfreun,
Der Retter einer Seele seyn!

Die Pflichten der Jugend in Ansehung der ihr gebührenden oder ihr wirklich bewiesenen Achtung.

2 Cor. 6, 1.

Wir ermahnen euch, daß ihr nicht vergeblich die Gnade Gottes empfanget.

Alles Gute, welches für uns aus wohlthätigen Veranstaltungen und Verhängnissen der göttlichen Vorsehung und aus Gesinnungen und Handlungen der Gerechtigkeit und Güte unsrer Mitmenschen erwachsen kann und wirklich erwächst, setzt auf der einen Seite die Erfüllung gewisser Bedingungen voraus, wodurch wir des Besitzes und Genusses des Guten erst fähig werden, und legt uns auf der

andern Seite, wenn es uns wirklich zu Theil geworden ist, gewisse Pflichten gegen Gott und gegen die um uns verdienten Menschen auf, durch deren Beobachtung wir uns des Besitzes und Genusses der uns zugewachsenen Vortheile werth zeigen müssen. Die Vorsehung kann die Zwecke ihrer auf unser Wohl berechneten Verhängnisse und Fügungen an uns nicht erreichen, wenn nicht bey uns eine gewisse Bildung der Seele, eine gewisse Uebung und Fertigkeit des Verstandes und Nachdenkens, eine gewisse Summe von Einsicht und Weisheit, eine gewisse Ordnung und Güte der Gesinnung, der Herzensstimmung, des Verhaltens vorhanden ist, wodurch wir derer Güter und Freuden, die uns Gott durch die Schickungen seiner Vorsicht bereitet und darbietet, empfänglich werden; und so kommt uns auch die Gerechtigkeit und Güte, der Edelmuth, das

Wohlwollen, die Liebe unsrer Mitmenschen mit jeder auf unser Glück abzweckenden Erweisung und Bemühung vergebens entgegen, wenn uns der Sinn und die Empfindung mangelt, diese Erweisungen und Bemühungen zu verstehen und aufzufassen, oder wenn unser Betragen die edeln Gefühle und wohlwollenden Absichten Andrer gegen uns schlechthin zurückweist oder doch ihre Wirkungen vereitelt und vernichtet. Wem also die gütigen Fügungen der Vorsicht und die tugendhaften Gesinnungen und wohlwollenden Handlungen seiner Mitmenschen wirklich zu seinem Wohl zu statten kommen sollen, der muß das, was er dazu an seinem Theile zu thun haben möchte, bedachtsam überlegen und in Erwägung ziehen, und wenn er die in der Natur der Dinge liegenden Bedingungen seines Glücks weiß, solche auch zu erfüllen sich angelegen seyn lassen. — Ist uns aber, weil

wir dessen empfänglich waren, aus Gottes Verhängnissen oder aus dem Edelsinn und der Tugend der Menschen wirklich Gutes zugewachsen: so begründet der Besitz und Genuß desselben bey uns heilige Verpflichtungen gegen die Gottheit und gegen die Urheber des uns zu Theil gewordenen Guten; so muß Gott, so müssen die Menschen, welche dadurch, daß sie edel und menschlich gegen uns dachten, fühlten und handelten, zu unserm Glück beytrugen, auch für das, was sie dadurch wurden, für unsre Wohlthäter von uns erkannt werden; so muß für Geschenke und Segnungen der Vorsehung Dank gegen Gott, für die Erweisungen menschlicher Tugend und Güte Dankgefühl gegen unsre tugendhaften und edlen Mitmenschen unsre Brust durchglühen; so ist es nicht bloß Pflicht der Weisheit und Selbstliebe, sondern auch Pflicht gegen die Stifter und Beförderer

unsers Glücks, das empfangene Gute nach seinem ganzen Werthe zu erkennen, zu schätzen, zu empfinden und würdig anzuwenden. Je größer das Glück ist, dessen Besitz und Genuß uns erfreut: desto mehr liegt es uns ob, dieser Verpflichtungen eingedenk zu seyn, und ihnen Genüge zu leisten; desto mehr ehrt oder erniedrigt die Erfüllung oder Vernachläßigung dieser Pflichten unser Herz; desto mehr sichert die erstere, desto leichter untergräbt die letztere den dauernden Besitz und Genuß des Glücks uns selbst, unsern Zeitgenossen — und denen Geschlechtern, die nach uns leben werden.

So verhält es sich auch mit der Achtung gegen die Jugend; mit der durch Gottes Leitung und durch die fortschreitende geistige und sittliche Bildung der Menschheit in unsern Tagen herrschender gewordnen Neigung, die Ansprüche und Rechte der Jugend auf Achtung anzu-

anzuerkennen und ihr wirklich mit Achtung zu begegnen; mit der aus dieser Neigung entstandnen und davon beseelten und geleiteten milderen und menschlicheren Erziehungsweise. Auch dieser Achtung muß die Jugend sich durch die Erfüllung gewisser Bedingungen erst fähig machen, so wie der Besitz und Genuß derselben wichtige und achtungswerthe Pflichten mit sich führt und auflegt. Und je entschiedner es ist, daß diese Achtung da, wo sie der Jugend wirklich bewiesen und von der Jugend genossen wird, für die Jugend mit zu den bedeutendsten Vorzügen und schätzbarsten Gütern gehört: desto mehr hat man auch Ursache, der Jugend mit dem heiligen Paulus in den zum Grunde gelegten Texteswortenzu zurufen: Sehet zu, daß ihr die Gnade Gottes, das Glück der Jugendachtung, nicht vergeblich empfangen habt;

desto

mehr verdienen es jene Bedingungen und Pflichten auch, daß sie entwickelt, der Jugend in Erinnerung gebracht und empfohlen und von derselben sorgfältig erwogen und erfüllt werden.

Das Erstere soll der Zweck und Inhalt der folgenden Betrachtung über

Die Pflichten der Jugend in Ansehung der ihr gebührenden oder ihr wirklich bewiesenen Achtung seyn.

Erstens: Die Jugend ist schuldig, sich der ihr im Allgemeinen gebührenden Achtung auch im Einzelnen fähig und würdig zu machen.

Zweytens: sie ist verpflichtet, die ihr erzeigte Achtung dankbar zu schätzen und zweckmäßig anzuwenden.

Die Jugend ist zuvörderst schuldig, sich der ihr im Allgemeinen gebührenden Achtung auch im Einzelnen fähig und würdig zu machen. — In dieser Behauptung scheint vielleicht Manchem, und insonderheit denen, welche sie zunächst angeht, Kindern und jungen Leuten, ein offenbarer Widerspruch zu liegen. „Rechte, welche Einem wirklich schon zustehen,“ sagt vielleicht mancher Jüngling, „dürfen nicht erst erworben werden; worauf man gegründete, unbestreitbare Ansprüche hat, das darf man nicht erst verdienen, dessen darf man sich nicht erst fähig und würdig machen, sondern man kann es geradehin von Andern erwarten und fordern. Gebührt der Jugend also Achtung: wozu ist es dann nöthig, daß die Jugend sich erst noch um diese Achtung bemühe und sich zum Besitz und Genuß derselben zu verhelfen suche?

Wie

Wie kann ihr dieser Besitz und Genuß entstehen, da sie die Leistung dessen, was ihr gebührt, von Jedermann als Schuldigkeit zu fordern berechtigt ist?" — Auf den ersten Anblick hat dieser Einwurf in der That ein gewisses Ansehn von Wahrheit und Gründlichkeit: aber sollte nicht, bey näherer Beleuchtung und Ueberlegung der Sache, das Falsche, Täuschende und Trügliche der dabey zum Grunde gelegten Voraussetzung sowohl, als auch der auf diese Voraussetzung gebauten Folgerungen und Schlüsse, leicht in die Augen fallen? — Es ist durchaus unwahr und falsch, daß jedes uns zustehende Recht uns von aller Bemühung loszählt, uns des Genusses dieses Rechts fähig und werth zu machen und der aus unserm Rechte entspringenden Vortheile wirklich theilhaftig zu werden. Das kann höchstens von einigen persönlichen, keinesweges aber von irgend einer

ner Gattung allgemeiner Rechte gesagt werden, zu welchen letzteren doch das Recht der Jugend auf eine achtende Behandlung von Seiten der Erwachsenen überhaupt und derer, die sich mit der Erziehung beschäftigen, insonderheit, unstreitig gerechnet werden muß. Alle sogenannten Menschenrechte, die aus der Natur des Menschen, aus seinen Anlagen, Fähigkeiten und Kräften, aus seiner Bestimmung und dem Zwecke seines Daseyns erwachsen, bleiben bey dem einzelnen Menschen ohne Wirkung, sobald er sich nicht der Menschheit würdig zeigt, sondern durch Verwahrlosung, Entweihung und Mißbrauch seiner Natur, seiner Anlagen und Fähigkeiten, seine Menschenwürde gleichsam verläugnet und veräußert. Alle Standesrechte, welche einer gewissen Klasse von Menschen im Allgemeinen zustehen, müssen erst durch eine dem Zweck und der Bestimmung des Standes ge-

gemäße Geschicklichkeit, Denkungsart, Verhaltensweise und Thätigkeit das persönliche Eigenthum der einzelnen Standesgenossen werden, und es kann Jemand Mitglied eines mit sehr großen Rechten versehenen Standes, einer sich im Besitz sehr wichtiger Befugnisse befindenden Gesellschaft seyn, ohne daß ihm für seine Person irgend eines dieser Rechte zu statten kommt. — So verhält es sich auch mit dem Rechte der Jugend, von den Erwachsenen überhaupt und von Jugenderziehern insonderheit Achtung zu erwarten und zu fordern. Dieses Recht steht allerdings der Jugend als allgemeines Menschenrecht zu: aber der Genuß dieses Rechts muß von dem einzelnen Kinde, von dem einzelnen Jünglinge, von der einzelnen heranwachsenden Tochter erst verdient und erworben werden; das einzelne Kind, der einzelne Jüngling, die einzelne heranwachsende

Tochter müssen sich einer achtenden Begegnung und Behandlung von Seiten ihrer Eltern, Lehrer, Erzieher und Vorgesetzten fähig und würdig machen, wenn jenes Recht ihnen wirklich zu statten kommen soll, und sie die daraus herfließenden Vortheile wirklich genießen wollen. Dieß ist insonderheit der Fall mit einzelnen Erweisungen und Aeußerungen der Jugendachtung. Wie können Eltern, Lehrer, Erzieher und Vorgesetzte Kinder, Lehrlinge, Zöglinge und junge Untergebene mit Freundlichkeit und Güte, mit Sanftheit und Milde behandeln, wie es die der Jugend gebührende Achtung gebietet, wenn die Kinder, die Lehrlinge, die Zöglinge, die jungen Untergebenen für Güte und Freundlichkeit, für Sanftheit und Milde keinen Sinn und keine Empfindung haben, auf die Stimme der Güte nicht hören, auf den Ruf und die Ermahnungen der Freundlichkeit nicht achten, der

sanf-

sanften milderen Zucht spotten, und nur Scheltworten gehorchen und vor körperlichen Strafen und Züchtigungen sich scheuen? Wie kann man Kinder, Zöglinge und junge Untergebene, wie die Achtung gegen die Jugend es vorschreibt, ohne einen blinden Gehorsam von ihnen zu fordern und despotisch über ihren Willen zu herrschen, durch Vernunft und durch Gründe der Vernunft regieren, und zu dem, was ihnen nützlich ist, bewegen, von dem, was ihnen schadet, zurückhalten, wenn sie ihr Nachdenken, ihre Vernunft und Ueberlegung nie gebrauchen, vernünftigen Vorstellungen und Gründen kein Gehör geben, gegen alle vernünftigen Vorstellungen und Gründe eigensinnig auf ihren thörichten Wünschen und Planen bestehen oder bey ihren schädlichen Gewohnheiten und Sitten beharren, — und nur der Gewalt und den Machtsprüchen der Eltern, Erzieher und Vorgesetzten nachgeben? Wie kann Kindern,

Zöglingen und jungen Untergebenen bey zunehmendem Alter so, wie die Achtung gegen die Jugend es fordert, eine größere Unabhängigkeit und Freyheit, wie kann ihnen Erhohlung, Aufheiterung und Vergnügen gegönnt und zugestanden werden, wenn sie im Genuß des Vergnügens nicht Maaß halten können, und sich dadurch die unschuldigste Freude in Gift verwandeln; wenn sie die ihnen zugestandne grössere Freyheit zu ausgelassener Zügellosigkeit und wilden Ausschweifungen mißbrauchen? — Dieser und aller ähnlichen Erweisungen der Jugendachtung muß die Jugend nothwendig durch Lenksamkeit und Folgsamkeit, durch leisen Sinn für Liebe, durch rege Empfindung für Güte, durch zartes Ehrgefühl, durch Achtsamkeit auf den Rath der Vernunft und Erfahrung, durch Bescheidenheit, Mäßigung und Selbstbeherrschung — erst fähig und werth

den: und bey Kindern, Zöglingen und jungen Untergebnen, von denen dieß nicht geschiehet, ist nicht allein das der Jugend im Allgemeinen zustehende Recht, Achtung zu erwarten und zu fodern, in Ansehung dieser Achtungserweisungen gleichsam gänzlich erloschen, sondern Eltern, Erzieher und Vorgesetzte sind sogar verpflichtet ihnen diese Achtungserweisungen zu versagen und vorzuenthalten. Aber nicht nur einzelne Achtungserweisungen, sondern die ganze Gesinnung der Achtung gegen die Jugend mit allen ihren Folgen und Wirkungen muß von der Jugend verdient und erworben werden, weil das Recht der Jugend auf die ihr zu erweisende Achtung von derselben nicht gewaltsamerweise geltend gemacht und die Anerkennung dieses Rechtes von Niemand erzwungen werden kann, sondern ganz auf der wohlwollenden Stimmung und Neigung der Er-

wachsenen, die Jugend mit Achtung zu behandeln, beruht. Diese wohlwollende Stimmung und Neigung ist im Allgemeinen freylich in unsern Tagen unter den gebildeteren Menschen vorhanden: aber in Hinsicht auf einzelne Kinder und junge Leute bedarf sie gleichwohl immer noch einer gewissen Belebung, Unterhaltung und Nährung, und kann, wenn es daran mangelt, leicht unterdrückt oder doch völlig unwirksam und erfolglos gemacht werden. Auch diejenigen Eltern, Erzieher und Jugendaufseher, die im Allgemeinen den Menschenwerth, die Menschenwürde und die Menschenrechte der Jugend aufs lebhafteste empfinden, und in Kindern schon die mit Vernunft und Freyheit begabten zur Sittlichkeit und Tugend geschaffenen künftigen Bürger und Erben der Unsterblichkeit zu ehren und zu achten geneigt sind, — wenn sie an einem Kinde nichts als Unart, Leichtsinn,

Muth-

Muthwillen, Ausgelassenheit, Trägheit, Widerspenstigkeit, Neid, Falschheit und Tücke sehen, sind nicht nur gezwungen einem solchen Kinde diejenigen Achtungserweisungen zu verweigern, deren es durch jene Unarten und Untugenden geradezu unfähig und unwürdig wird, und die, wenn sie ihm solche nicht verweigerten, unrechtverstandne, schädliche, pflichtwidrige Jugendachtung seyn würden: sondern das ungesittete, bösartige, auffallenden Fehlern und Untugenden ergebene Kind wird den Eltern, Erziehern und Aufsehern auch überhaupt verhaßt und verächtlich; es entfernt und entfremdet ihr Herz von sich; es verwandelt die Gefühle der zärtlichen liebreichen Achtung gegen sich in Empfindungen des Unwillens, der Geringschätzung und Erbitterung, so daß dann auch diejenigen Aeußerungen und Wirkungen der pflichtmäßigen Achtung gegen die Jugend,

 die

die auch dem bösartigen Kinde noch zu statten kommen könnten und sollten, öfters wegfallen und die ganze Erziehungsweise statt des Geistes der Achtung und Liebe den Geist der entschiedensten Verachtung und Härte athmet. Allerdings ist dieß letztere von Seiten der Eltern, Erzieher und Vorgesetzten der Jugend unrecht und tadelnswerth: aber es ist nun doch einmahl so der ganz gewöhnliche und nur zu begreifliche Lauf der Dinge, und Kinder, Zöglinge, junge Untergebene, welche mit Achtung behandelt zu werden wünschen, müssen also durchaus an ihrem Theile die Stimmung und Neigung ihrer Eltern, Erzieher und Vorgesetzten zur Achtung gegen die Jugend unterstützen, sie bey dieser Stimmung und Neigung zu erhalten und durch gute Gesinnung und Sitten, durch ein untadelhaftes Betragen, durch jede dem jugendlichen Alter eigene Tugend den

Eltern, Erziehern und Vorgesetzten achtungswürdig und schätzenswerth zu machen suchen. Oft kann sogar eine einzige den Eltern, Erziehern und Vorgesetzten besonders verhaßte Unart oder üble Gewohnheit Kinder und junge Untergebene um den Genuß aller Vortheile der Jugendachtung bringen: welchem Kinde, welchem Jünglinge, welcher Tochter also daran liegt, mit Achtung behandelt zu werden, die müssen die Achtung, welche sie sich wünschen nothwendig dadurch verdienen, daß sie besonders vor jenen ihren Eltern, Erziehern oder Vorgesetzten vorzüglich mißfälligen Fehlern und Untugenden sich hüten oder sich davon loszumachen und dagegen die diesen Fehlern entgegenstehenden schätzbaren Eigenschaften und Tugenden sich zu erwerben suchen. Am meisten und häufigsten aber wird die Stimmung und Neigung, der Jugend mit Achtung zu

begegnen dadurch geschwächt und vermindert, wenn Kinder und junge Leute ihr Recht und ihre Ansprüche auf eine achtungsvolle Behandlung von Seiten ihrer Eltern, Erzieher und Vorgesetzten auf eine unbescheidne Weise geltend machen; wenn sie Achtung fodern und Achtung ertrotzen wollen; wenn sie, auf die Achtung fußend, welche ihnen ihrer Meinung nach von Eltern, Erziehern und Vorgesetzten erwiesen werden muß, den Eltern, Erziehern und Vorgesetzten die ihnen gebührende Achtung versagen, und sich gegen dieselben Achtlosigkeit, unanständige Vertraulichkeit, oder gar eigentliche Unhöflichkeit erlauben. Da gehet es zwischen Eltern und Kindern, zwischen Erziehern und Zöglingen, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen eben so, wie es im gemeinen Leben zwischen Menschen und Menschen überhaupt zu gehen pflegt: man erweist nur Demjenigen

der sie nicht fodert, und verweigert sie dem, der Achtungserweisungen erzwingen will; jenem erweist man willig größere Achtung, wie er nach seinem Verdienst eigentlich erwarten könnte, diesem hingegen versagt man auch die ihm wirklich gebührenden Achtungsbezeugungen. So handeln noch vielmehr Eltern gegen Kinder, Erzieher gegen ihre Zöglinge, Vorgesetzte gegen ihre jungen Untergebene, weil Kinder, Zöglinge und junge Untergebene in so mancher Rücksicht ganz in der Gewalt ihrer Eltern, Erzieher und Vorgesetzten sind, ganz von ihnen abhängen, die größten Verpflichtungen gegen sie haben, und also Anmaßungen der Kinder, Zöglinge und Untergebenen weit mehr als andre Anmaßungen zum Unwillen reizen und aufwiegeln. Wenn auch dieß gleich nicht in allen Fällen ganz erlaubt und recht seyn mag: so fodert doch die Weisheit und die

Selbst-

Selbstliebe von der Jugend, diese so natürliche und durch die tägliche Erfahrung bewährte Wirkung jugendlicher Anmaßungen immer im Auge zu behalten, es nie zu vergessen, daß Bescheidenheit, Höflichkeit, Ehrerbietung und Gehorsam auf Seiten der Kinder, Zöglinge und Untergebenen die wesentlichen und unerlaßlichen Bedingungen der ihnen von Seiten der Eltern, Erzieher und Vorgesetzten zu beweisenden Achtung sind, und dem zufolge dieser Achtung sich auch ganz vorzüglich durch Bescheidenheit, Höflichkeit, Ehrerbietung und Gehorsam gegen ihre Eltern, Erzieher und Vorgesetzte fähig, werth und theilhaftig zu machen. Nicht die Ungerechtigkeit, Unfreundlichkeit und Härte ihrer Eltern, Erzieher und Vorgesetzten, sondern lediglich sich selbst hat die ungesittete, bösartige und vorzüglich die unbescheidne Jugend darüber anzuklagen, wenn

ihre Rechte auf Achtung nicht anerkannt und geehrt werden, wenn sie des Genusses und aller heilsamen Folgen und Früchte der ihr gebührenden Achtung verlustig geht.

So wichtig aber die Verpflichtungen sind, welche die Jugend in Ansehung der ihr im Allgemeinen gebührenden Achtung, um derselben würdig und theilhaftig zu werden, auf sich hat: so wichtig sind auch die Obliegenheiten, welche für sie aus der ihr wirklich bewiesenen und von ihr genossenen Achtung herfließen; die Jugend ist schuldig, die ihr erzeigte Achtung dankbar zu schätzen und zweckmäßig anzuwenden. Wie gern wiederhohlte ich hier Alles, was ich in der ersten dieser Betrachtungen über den Werth der Jugendachtung, über den Nutzen, welchen sie stiften kann und wirklich stiftet, über ihre heilsamen Einflüsse

auf das Leben und die Gesundheit der Kinder, auf ihre Verstandes- und Herzensbildung, auf die Veredlung ihrer Gesinnungen und Sitten, auf die Bewahrung ihrer Unschuld, auf ihr gesammtes zeitliches und ewiges Wohl gesagt habe. Dort sprach ich darüber zu den Eltern, Lehrern, Erziehern und Lehrherrschaften, um ihnen dadurch die Pflicht der Jugendachtung wichtiger zu machen und sie wirksamer zur Erfüllung dieser Pflicht zu ermuntern: aber auch der Jugend verdient es gesagt, auch von der Jugend verdient es bedacht und erwogen zu werden, daß die rechtverstandne Achtung gegen die Jugend das Leben unzähliger Kinder erhält, welche sonst ein Opfer achtloser Vernachläßigung geworden wären; daß sie die Gesundheit der Kinder vor den ihr drohenden Gefahren der frühern Kindheit sichert, ihnen ein schmerzloseres Daseyn

in den ersten Lebensperioden verschafft, und sie ein größeres Maaß von Frohsinn und Empfänglichkeit für des Lebens Freuden ins reifere Alter mit hinüber nehmen läßt; daß sie die Vernunftentwicklung bey den Kindern fördert, sie offen, gerade, sanft und menschlich macht, ihnen Selbstachtung und Selbstvertrauen aber auch Gutmüthigkeit und Menschenliebe einflößt, und sie eben so sehr vor Wildheit, Menschenabwürdigung und Grausamkeit, als vor Sklavensinn, Schüchternheit, Verstecktheit und Kleinmuth bewahrt; daß sie den Kindern die Erreichung ihrer Bestimmung auf jede Weise erleichtert, sie zu brauchbaren Menschen für die Welt, zu glücklicheren und zufriedneren Menschen für sich selbst und durch sich selbst bildet, ihren Wahrheitssinn weckt, ihr Wahrheitsgefühl belebt, ihre Pflichtempfindung stärkt, ihre Kraft zur Tugend übt, ihre Reife für das

höhere

höhere Daseyn vorbereitet. — Und wer dieß erwägt, wer alle jene wohlthätigen, heilsamen, beglückenden Wirkungen rechtverstandner Jugendachtung vor dem Auge seines Geistes vorübergehen läßt, und auf jeder mit dem Blicke des Nachdenkens verweilt: wahrlich! der müßte kein Herz haben, wenn sein Herz nicht in Freude und Dank aufwallte, wenn er nicht die Quelle so vieles Heils und Wohlergehns, Gott, der diese Quelle schuf, das Zeitalter, in welchem sie ergiebiger und reiner fließt, und die Menschen, die ihren reichlicheren und reineren Erguß beförderten, zu segnen sich gedrungen und hingerissen fühlte. Dieß muß die Empfindung jedes edeln Menschen seyn, dem das Wohl und Wehe der Menschheit nicht gleichgültig ist; vorzüglich nahe liegt dieß Gefühl aber unstreitig denen, deren Jugend in die Jahrzehnde

fiel,

fiel, wo der Geist der Jugendachtung schon erwacht und herrschend geworden war. Euch, die ihr jetzt schon Männer und Gattinnen, vielleicht schon Väter und Mütter seyd, oder doch längst zu der Zahl der Erwachsenen gehört, aber als Kinder noch die Früchte der Jugendachtung in einer menschlicheren edleren Erziehung und Behandlung genossen habt, — Euch, die ihr jetzt euer Jugendleben lebt und in demselben euch der Wirkungen der Jugendachtung, einer edleren und menschlicheren Erziehung und Behandlung erfreuet, — Euch gebührt es insonderheit, den euch zu Theil gewordenen Vorzug mit dankbarer Rührung als eins der größten, köstlichsten Geschenke der Vorsehung zu erkennen, auch um deßwillen euch Glück zu wünschen, daß ihr in diesem Zeitalter geboren wurdet, und die Namen und das Gedächtniß derer noch lebenden oder schon vollendeten Edeln, die

durch Beyspiel oder Lehre, durch ihre Schriften oder durch thätige Unterstützung den Geist der Jugendachtung wecken und verbreiten halfen, — vorzüglich aber die Namen und das Gedächtniß Derer zu ehren, und als die Namen und das Gedächtniß eurer verdientesten Wohlthäter zu feyern, die in dieser großen Angelegenheit zuerst die Bahn brachen, Achtung gegen die Jugend mit Gefahr, von ihrem Zeitalter darüber verlacht und verspottet zu werden, predigten; Anstalten, in denen der Geist der Jugendachtung herrschen sollte und wirklich herrschte, mit Aufopferung eines beträchtlichen Theils ihres zeitlichen Vermögens stifteten, und den menschlicheren, feineren, gebildeteren Ton, die menschlichere, feinere, gebildetere Sitte des Zeitalters aus den edleren Umgangszirkeln auch in die Erziehungshäuser, in die Lehrsäle der Schulen, in die Geschäfts-

zim-

zimmer und Werkstäten, wo junge Lehrlinge arbeiten, zu verpflanzen suchten. — Traurig ist es, daß es den Bemühungen jener Edeln noch nicht gelungen ist, den Geist der ehemaligen Erziehungsbarbarey, der despotischen oder achtlosen Jugendbehandlung aus allen Häusern, Schulen und Erziehungsanstalten zu verbannen, und daß es noch Kinder genug giebt, denen ihre Verdienste um die Jugend wenig oder gar nicht zu gute kommen: aber um so wärmer und lebhafter muß Euer Dank gegen Gott und die Verbesserer der Erziehung seyn, ihr Söhne und Töchter gebildeter, edler Eltern, die auch über das Erziehungsgeschäft aufgeklärt denken und edel empfinden, und ihre Erzieherpflichten gewissenhaft erfüllen; — ihr Schüler und Zöglinge wohleingerichteter Schulen und Erziehungsanstalten, in denen der Geist der Jugendachtung einheimisch ist, und Auf-

seher und Lehrer beym Unterrichte sowohl, wie bey der Wahl und Anwendung der Erziehungsmittel beseelt und leitet; ihr Lehrlinge und junge Untergebene verständiger Lehrherren und Vorgesetzten, die auch im Lehrlinge und Untergebenen den Menschen ehren und menschlich behandeln. — Aber nicht nur zu dankbarer Schätzung der ihr widerfahrenden Achtung, sondern auch zu zweckmäßiger, heilsamer, würdiger Anwendung derselben ist die Jugend verpflichtet; ja eben durch diese zweckmäßige, heilsame, würdige Anwendung muß sich, wie bey jeder empfangenen Wohlthat, auch bey dieser, die wahre Dankempfindung ganz vorzüglich äußern und zu Tage legen. So wie Kinder durch herrschende Unart und Sittenlosigkeit sich unwürdig und unfähig machen, von ihren Eltern, Lehrern, Erziehern und Vorgesetzten mit Achtung behandelt zu werden: so

so ist es auch der strafbarste Mißbrauch der Achtung, der milderen Behandlung, der größeren Zwanglosigkeit und Freyheit, deren ein Kind durch seine früheren guten Eigenschaften und Tugenden werth und theilhaftig geworden ist, wenn es durch den Genuß dieser Achtung, dieser mildern Behandlung, dieser größeren Zwanglosigkeit und Freyheit von jenen Tugenden und guten Eigenschaften seiner frühern Kindheit sich entfremden und zu den entgegenstehenden Fehlern und Untugenden verleiten läßt. Kinder und junge Leute, von welchem Alter sie seyn mögen, welche dieses Mißbrauchs der ihnen erwiesenen Achtung sich schuldig machen, sündigen nicht nur gegen sich selbst, in sofern sie das, was zu ihrem Besten dienen sollte, zu ihrem Verderben anwenden, sich selbst des fernern Genusses des gemißbrauchten Vorzugs berauben, und Eltern, Lehrer, Erzieher

und Vorgesetzte zu einem minder sanften Betragen, zu einer strengern Erziehungsweise und zur Anwendung härterer Erziehungsmittel nöthigen: sondern sie sündigen auch gegen die gesammte Jugend ihres Zeitalters und aller folgenden Zeiten, indem jede mißlungene Erweisung der rechtverstandnen Jugendachtung, jede Fehlschlagung des davon gehofften Erfolgs, jeder davon gemachte verkehrte und schädliche Gebrauch die so sehr zu wünschende allgemeinere Verbreitung des Geistes der Jugendachtung aufhält und hindert, ja wohl gar die Wiedertödtung und Wiederverbannung dieses Geistes aus manchem Hause und mancher Erziehungsanstalt veranlassen oder mit bewirken helfen kann. Von verständigeren Söhnen und Töchtern, die nicht mehr ganz Kinder sind, kann man es also mit Recht als eine ihnen nicht bloß von der Selbstliebe gebotene, sondern

auch in Hinsicht auf das allgemeine Wohl der Menschheit höchst wichtige und heilige Pflicht erwarten und fordern, daß sie sich nicht nur solches Mißbrauchs ihnen erwiesener wahrer Jugendachtung enthalten, sondern selbst dann, wenn Eltern, Erzieher und Vorgesetzte aus Irrthum und Mißverstand in den Erweisungen der Jugendachtung zu weit gehen, auch die übertriebene Gelindigkeit Nachsicht und Achtlosigkeit, womit sie erzogen und behandelt werden, nie zu Ausschweifungen und Zügellosigkeiten des jugendlichen Muthwillens zu benutzen. — Der Hauptzweck, zu welchem die Pflicht der Jugendachtung von edeln und weisen Freunden des Guten und der Menschheit gepredigt, empfohlen und angedrungen worden ist, — die Hauptabsicht, in welcher sie von aufgeklärten Eltern und Lehrern, Erziehern und Vorgesetzten, in gebildeten Häusern und wohleingerich-

teten Schulen und Erziehungsanstalten ausgeübt wird, ist leichtere und sicherere geistige und sittliche Bildung der Jugend: dieß muß also auch der Hauptzweck und die Hauptabsicht seyn, wozu die Jugend die ihr erwiesene Achtung benutzt und anwendet. Je leichter es unsern Söhnen und Töchtern durch die verbesserte Erziehungs- und Unterrichtsweise, welche eine Wirkung der herrschenden Achtung gegen die Jugend ist, in unsern Tagen gemacht wird, ihren Verstand, ihre Urtheilskraft, ihren Geschmack anzubauen, und sich gemeinnützige Kenntnisse aller Art zu erwerben: ein desto höheres Ziel der Geistesbildung müssen sie sich selbst setzen; desto eifriger müssen sie über die Grenze der Mittelmäßigkeit im Wissen hinauszudringen, desto früher und schneller müssen sie das vorgesteckte Ziel zu erreichen und zur Reife der Einsicht des Urtheils und Geschmacks

zu

zu gelangen suchen. — Je mehr es unsern Söhnen und Töchtern bey der verbesserten Erziehungs- und Unterrichtsweise, welche eine Wirkung der herrschenden Achtung gegen die Jugend ist, in unsern Tagen erleichtert wird, ihre sittlichen Fähigkeiten zu entwickeln, jeden köstlichen Keim des Guten in ihrer Brust zu pflegen, jede in ihrem Herzen vorhandene Anlage zur Tugend auszubilden, jede ihrer Unschuld Gefahr drohende Klippe kennen zu lernen und ihr vorsichtig auszuweichen; je mehr die veredelte, von Jugendachtung beseelte und geleitete Erziehungsweise die sittlichen Gefühle der Jugend ehrt und bewacht, ihr edleres Selbstgefühl weckt und das Gefühl der Menschenwürde und des Großen, Schönen, Erhabenen in der menschlichen Bestimmung aufregt: um so reinerer Tugendsinn muß unsre Jugend beleben; um so untadelhafter müssen

ihre Sitten, um so unsträflicher ihr Verhalten seyn; um so viel unbefleckter an Seele und Leib, mit um so viel unverletzterer Unschuld des Herzens und Wandels, der Phantasie und des Bewußtseyns muß sie in die reiferen Jahre übertreten; um so viel schönere und köstlichere Früchte muß dereinst ihr Edelsinn nnd Edelmuth, ihre tugendhafte Thätigkeit für Menschenwohl, ihr glühender Eifer für Wahrheit, Recht und Pflicht im männlichen Alter tragen. — Die Kinder müssen besser werden, wie ihre Väter waren; wenn dieser Gemeinspruch in irgend einer Beziehung und Anwendung wahr und geltend ist: so ist er es in Beziehung und Anwendung auf die in den letzten Jahrzehenden unter den milden Einflüssen der erwachenden Jugendachtung erzogenen, in Beziehung und Anwendung auf die jetzt aufblühenden und unter den segnenden Einflüssen

der

der herrschend gewordnen Jugendachtung aufwachsenden Geschlechter. Unser Zeitalter hat viel für die in ihm zum Daseyn Gekommenen gethan; es hat viel an die in ihm sich bildende Jugend gewandt: es hat also auch theuer erworbne unbestreitbare Rechte, von dieser Jugend viel zu erwarten und zu fordern. Wenn unsre Jünglinge einst Männer, unsre Töchter einst Gattinnen und Mütter sind: dann muß, wenn sie die Schuld, womit sie dem Zeitalter verhaftet sind, tilgen wollen, in manchem Fache der Wissenschaft und Kunst, in manchem Felde gemeinnütziger Wirksamkeit, in mancher Gattung häuslicher Tugendübung, Pflichterfüllung und Wohlfahrtsbeförderung von ihnen mehr geleistet werden, als von uns geleistet werden konnte und geleistet worden ist; durch sie muß jedes Gute, was wir begannen oder doch vorbereiteten, nicht nur fortgesetzt, sondern auch

mit rascheren Schritten der Vollendung näher gebracht werden; durch sie muß viel, sehr viel neues Gute entstehen, was wir noch nicht zu beginnen oder nicht einmahl vorzubereiten vermochten. Söhne und Töchter unsrer Zeit, die Hoffnungen eurer Zeitgenossen und die Hoffnungen der Nachwelt ruhen auf Euch; das zu Ende eilende Jahrhundert, das Euch, seinen auserkornen Günstlingen, seine mütterlichste Pflege angedeihen ließ, überträgt seine Rechte, seine Ansprüche, seine heiligen Schuldforderungen an Eure Dankbarkeit der Menschheit des herannahenden neuen Jahrhunderts; Schande, unauslöschliche Schande und Schmach Euch, und Wehe der Menschheit, wenn ihr Euch der Tilgung Eurer Schuld weigert; Heil Euch und Ehre, Heil und Segen der Menschheit, wenn Ihr die auf Euch ruhenden Hoffnungen erfüllt oder übertreffet!!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ribbeck, Konrad Gottlieb,

Ueber die Achtung gegen die Jugend Vier Predigten

Magdeburg 1798

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Paed.468
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301604-5